



KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

VOM 21. MAI 2006

1. Nachtrag zur Kantonsverfassung über die Neuregelung der Obwaldner Kantonalbank

	Seiten
Erläuterungen	4 – 11
Abstimmungsvorlage Verfassungsnachtrag	12
Referendumsvorlage Kantonalbankgesetz	13 – 21

2. Neues Bildungsgesetz

	Seiten
Erläuterungen	22 – 36
Abstimmungsvorlage Bildungsgesetz	37 – 76
Bildungsverordnung	77 – 86
Volksschulverordnung	87 – 93

3. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

	Seiten
Erläuterungen	94 – 100
Abstimmungsvorlage Bürgerrechtsgesetz-Nachtrag	101 – 103

1. Neue Rechtsgrundlagen für die Kantonbank

Die Obwaldner Kantonbank (OKB) ist für die Obwaldner Bevölkerung und die einheimische Wirtschaft eine wichtige Institution. Sie verfügt über einen breiten Kundenstamm, Private und Firmen. Zudem ist sie wichtige Arbeits- und Ausbildungsstätte. Traditionsgemäss steht die OKB als öffentlich-rechtliche Anstalt dem Kanton nahe. Sie liefert jährlich zugunsten der Staatskasse einen beträchtlichen Gewinnanteil ab. Der Kanton bietet als Gegenstück unternehmerische Sicherheit und Vorteile über die Staatsgarantie und die Steuerbefreiung. Die OKB steht heute, wie alle anderen Bankinstitute auch, im harten Wettbewerb. Das bedingt, dass die Bankleitung auf dem Finanzmarkt flexibel und rasch handeln kann. Darum braucht es einfachere Strukturen, rasche Abläufe – ein neues Gesetz. Das neue Kantonbankgesetz weicht nicht von den traditionellen Erfolgsfaktoren der Bank (öffentlich-rechtliche Anstalt mit Staatsgarantie) ab, strafft jedoch die Organisation und setzt auf eine politische Entflechtung (Wahl des Bankrats durch den Regierungsrat). Das Ziel bleibt der unternehmerische Erfolg zum Wohl der gesamten Obwaldner Volkswirtschaft.

Mit der Abstimmung über die Änderung der Kantonsverfassung entscheiden die Stimmberechtigten mittelbar auch über das neue Gesetz über die Obwaldner Kantonbank. Denn das Gesetz kann nur gemeinsam mit dem Nachtrag zur Kantonsverfassung in Kraft treten.

2. Umfassende moderne Regelung des Bildungsbereichs

Bildung ist die Grundlage für Lebensqualität. Sichere und zukunftsfähige Rahmenbedingungen stärken ein nachhaltiges Bildungswesen. Mit der Zustimmung zum neuen Bildungsgesetz soll ein weiterer Meilenstein für einen standortattraktiven und familienfreundlichen Kanton Obwalden gesetzt werden.

Die Bedeutung der Bildung für einen wohnattraktiven wirtschafts-dynamischen und optimal vernetzten Kanton, wie es die Langzeitstrategie 2012+ des Regierungsrats vorsieht, ist unbestritten. Im Dezember 2005 stimmte die Bevölkerung mit überwältigender Mehrheit dem neuen Steuergesetz zu. Die Umsetzung des neuen Bildungsgesetzes ist die nächste wichtige strategieunterstützende Massnahme.

Der Bildungsbereich hat in den letzten 20 Jahren einen tiefgreifenden Wandel erfahren. Auf interkantonaler und internationaler Ebene sind zahlreiche Reformen eingeleitet und umgesetzt worden. Schwerpunkte liegen beim Sprach-

unterricht, bei den neuen Technologien, bei Strukturveränderungen und der Qualitätssicherung und -entwicklung usw. Mit dem umfassenden Projekt Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) werden verbindliche Kompetenzvorgaben im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz vorgesehen.

Der Kanton hat sich laufend mit den bildungspolitischen Veränderungen auseinandergesetzt. Einiges wurde in den letzten Jahren umgesetzt (z.B. Einführung des Französischunterrichts in der Primarschule, Einsetzung von Schulleitungen in den Gemeinden, Aufbau und Zusammenführung von Brückenangeboten, Einführung des Englischunterrichts in der Primarschule), weitere Anliegen sind konzeptionell vorbereitet. Für die Konsolidierung und Weiterentwicklung braucht es einen neuen gesetzlichen Rahmen. Das Bildungsgesetz löst das bisherige Schulgesetz vom 28. Mai 1978 ab.

3. Rechtssicherheit bei Einbürgerungen

Das kantonale Bürgerrechtsgesetz soll nachgeführt werden, damit es mit dem Recht des Bundes übereinstimmt. Heute verstösst das kantonale Bürgerrechtsgesetz in verschiedenen Punkten gegen Bundesrecht. Insbesondere die Bestimmungen über das Einbürgerungsverfahren und über die Erhebung von Einkaufssummen stehen im Widerspruch zur Bundesverfassung und zum eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz. Die Bestimmungen können auf Grund von Entscheiden des Bundesgerichts bereits heute nicht mehr angewendet werden. Sie müssen deshalb im Interesse der Rechtssicherheit aufgehoben werden. Schliesslich soll das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Obwalden an die heutigen Verhältnisse im Zivilstandswesen angepasst werden.

Gegen den Erlass des Nachtrags zum Bürgerrechtsgesetz durch den Kantonsrat hat die SVP Obwalden das Referendum ergriffen. Deshalb unterliegt der Gesetzesnachtrag der Volksabstimmung.

Mit diesem Gesetzesnachtrag wollen Regierungsrat und Kantonsrat in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Rechtssicherheit in Bezug auf die Begründungspflicht von Nichteinbürgerungsentcheiden und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Überprüfung herstellen sowie die Einbürgerungsgebühr an das revidierte Bürgerrechtsgesetz des Bundes anpassen. Für die Behörden von Gemeinden und Kanton ist die Klärung der verfassungskonformen Anwendung im kantonalen Recht wichtig und hilft unnötige Beschwerden zu vermeiden. Die Ablehnung des Gesetzes würde dagegen zu einer grossen Rechtsunsicherheit im Kanton führen, weil sich eine bundesrechtskonforme Anwendung einerseits und der kantonale Gesetzestext andererseits widersprechen würden. Die bundesrechtskonforme Anwendung könnte in jedem Fall auf Beschwerde hin durchgesetzt werden.

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Neuregelung der Obwaldner Kantonalbank)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zur Kantonsverfassung (Neuregelung der Obwaldner Kantonalbank) annehmen?

Von Verfassungen wegen nur eine Abstimmung erforderlich

Über den Nachtrag zur Kantonsverfassung (Neuregelung der Obwaldner Kantonalbank) ist gestützt auf Art. 58 Bst. a der Kantonsverfassung obligatorisch eine Volksabstimmung durchzuführen. Im Verfassungsnachtrag wird bestimmt: «Dieser Nachtrag tritt gemeinsam mit dem Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank am 1. Juli 2006 in Kraft.»

Mit der Abstimmung über die Änderung der Kantonsverfassung entscheiden die Stimmberechtigten deshalb mittelbar auch über das neue Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (OKB-Gesetz). Denn das Gesetz kann nur gemeinsam mit dem Nachtrag zur Kantonsverfassung in Kraft treten.

Über das OKB-Gesetz selber muss deshalb keine Volksabstimmung durchgeführt werden. Wird der Nachtrag zur Kantonsverfassung abgelehnt, so kann auch das neue OKB-Gesetz nicht in Kraft treten; in diesem Fall bleibt das Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank vom 2. Dezember 1973 in Kraft.

Wird der Nachtrag zur Kantonsverfassung angenommen, so untersteht das vom Kantonsrat am 27. Januar 2006 erlassene und nachfolgend in dieser Abstimmungsbroschüre veröffentlichte OKB-Gesetz gleichwohl von Verfassungen wegen dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung dieser Abstimmungserläuterungen am 28. April 2006 und läuft am 27. Mai 2006 ab, also nach dem Datum der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006.

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zur Kantonsverfassung mit 41 gegen 7 Stimmen zugestimmt und das Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank mit 44 gegen 7 Stimmen angenommen.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zur Kantonsverfassung anzunehmen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Bedeutung des neuen Kantonalbankgesetzes

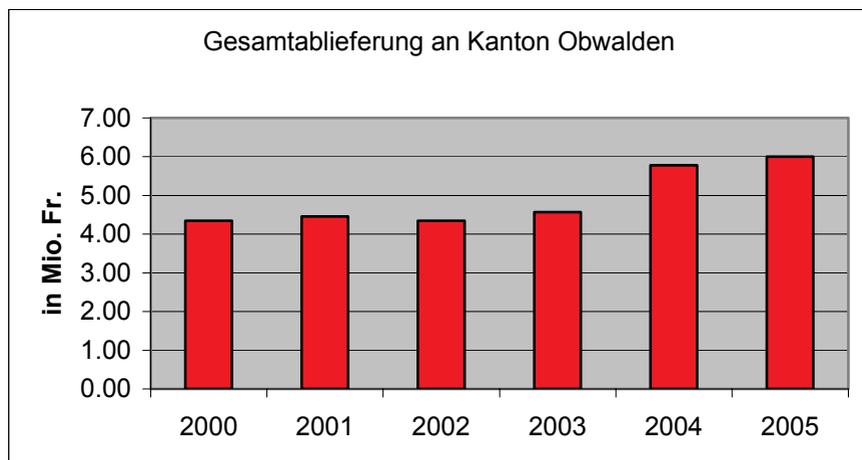
Das neue Kantonalbankgesetz ersetzt die rechtlichen Grundlagen von 1973 und will damit den wirtschaftlichen Fortbestand und Erfolg der Obwaldner Kantonalbank (OKB) als wichtiger Teil der kantonalen Volkswirtschaft fördern. Ob es nun die vielen privaten Kundinnen und Kunden, die ansässigen Firmen und Unternehmungen oder die rund 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die 13 Lehrlinge betrifft – ihr Schicksal ist abhängig vom geschäftlichen Erfolg der OKB. Dafür bildet das neue Gesetz die Grundlage.

Eine Bank ganz nahe beim Volk

Die OKB ist aus Tradition eine Bank, stark verbunden mit der Obwaldner Bevölkerung. Das soll auch mit dem neuen Kantonalbankgesetz so bleiben. Es ist keine aktienrechtliche Privatisierung geplant. Die OKB bleibt auch nach der Gesetzesrevision eine öffentlich-rechtliche Anstalt – rechtlich mit dem Kanton verbunden und somit ganz nahe beim Volk. Das ist verpflichtend für die strategische Ausrichtung der Bank.

Sicherheit für die Bank – Gewinnanteil für den Kanton

Ebenfalls aufrecht erhalten bleibt die Staatsgarantie als bestimmendes Element der OKB. Die Staatsgarantie gibt der Bank unternehmerische Rückendeckung und schafft für alle Aufsichtsgremien Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit. Dem Kanton abgegolten wird diese Verantwortung über einen direkten finanziellen Beitrag und über die jährliche Ausschüttung des Gewinnanteils am unternehmerischen Erfolg.



Politische Entflechtung

Bis anhin wurden die Organe der OKB – der Bankrat, sein Präsident und der Direktor sowie die Rechnungsprüfungskommission – durch den Kantonsrat gewählt. Neu soll der Regierungsrat die Wahl des Bankrats nach fachlichen und weniger nach politischen Gesichtspunkten vornehmen; der Direktor wird inskünftig durch den Bankrat gewählt. Hierfür ist eine Anpassung der Kantonsverfassung notwendig. Weiter wird eine saubere Trennung der Oberaufsicht durch den Kantonsrat und der direkten Aufsicht durch den Regierungsrat umgesetzt.

Neue Kompetenzen

Der Bankrat erhält mehr unternehmerische Handlungsfreiheit im Bereich der strategischen Ausrichtung der OKB. Zudem kann er sich selber konstituieren und flexibler formieren, entweder mit fünf oder sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat muss dabei nicht mehr zwingend im Bankrat vertreten sein. Diese neue Kompetenzordnung entspricht den geltenden Regeln der eidgenössischen Bankenaufsicht und den Gebräuchlichkeiten vergleichbarer Bankinstitute.

Gewinnverwendung gekoppelt an Dividendensatz

Die Staatsgarantie wird unter anderem über einen Gewinnanteil abgegolten. Diese Gewinnausschüttung wird jährlich festgelegt und entspricht mit neuem Recht dem Dividendensatz der Partizipationsschein-Verzinsung. Analog zur

Generalversammlung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft wird der Regierungsrat auf Antrag des Bankrats die Höhe des Zinssatzes genehmigen. Somit wird das so genannte Vier-Augen-Prinzip (Bankrat und Regierungsrat) gewahrt und den allgemein gültigen bankrechtlichen Ansprüchen und Regelungen (Corporate governance) Genüge getan.

Eine Bank im Dienste der Bevölkerung

Das neue Kantonalbankgesetz sieht im Zweckartikel vor, dass die OKB der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen soll. Das kann sie mit Blick auf die gegebenen Bedingungen im Finanzmarkt nur machen, wenn die neuen Herausforderungen der eidgenössischen Bankenaufsicht und des Finanzmarktes angenommen werden. Dafür muss sich die OKB auf zeitgemässe Art und Weise reformieren. Das neue Kantonalbankgesetz dient in erster Linie diesem Zweck – mit frisch angepassten Strukturen, ohne dabei auf das Bewährte zu verzichten.

DIE VORLAGE IM EINZELNEN

Der Nachtrag zur Kantonsverfassung

Die bisher in der Kantonsverfassung geregelten Wahlbefugnisse des Kantonsrats für die Gremien der Obwaldner Kantonalbank (OKB) werden mit dem neuen Kantonalbankgesetz anders geordnet und finden Eingang ins revidierte Gesetz. Somit wird die heutige Kantonsverfassungsbestimmung in Art. 69 Abs. 2 Bst. d überflüssig. Verfassungsänderungen müssen zwingend durch das Stimmvolk beschlossen werden, weshalb formell über diesen Punkt im Einzelnen abgestimmt werden muss. Inhaltlich gehört die Frage jedoch zum Kantonalbankgesetz und ist deshalb in der Gesamtheit der Argumente zu betrachten.

Neue Wahlbefugnisse

Bis anhin wurden der Bankrat, der Bankratspräsident und der Bankdirektor sowie die Rechnungsprüfungskommission durch den Kantonsrat gewählt. Nun soll der Regierungsrat den Bankrat sowie den Bankratspräsidenten wählen; der Bankdirektor wird neu durch den Bankrat bestimmt werden. Der Kantonsrat gibt seine traditionellen Wahlbefugnisse ab. Auslöser für diese Neuregelung sind Überlegungen bezogen auf eine bankrechtlich moderne Ausgestaltung der Rollen- und Kompetenzverteilung der Gremien (Corporate

governance). Somit kann nicht zuletzt den gestiegenen Ansprüchen der eidgenössischen Bankenaufsicht Genüge getan werden. Die Regelung steht analog zu jener des neuen Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO), die sich in der Praxis bewährt hat.

Einflussnahme auf die OKB

Dem Kantonsrat wird mit dem revidierten Kantonalbankgesetz eine neue Rolle zugewiesen. Das Parlament verfügt danach über die Oberaufsicht und kann weiterhin über die grundlegenden Belange der OKB befinden. Die zugewiesenen Aufgaben sind die zur Kenntnisnahme der Jahresrechnung, des Jahres- und des Revisionsberichts. Zudem erteilt der Kantonsrat allen Gremien die abschliessende Entlastung. Die neue Rolle ist im Lichte der Kompetenzkaskade Kantonsrat–Regierungsrat–Bankrat die hierarchisch höchste, wichtigste und entschiedenste zugleich. Somit ist die Einflussnahme des Kantonsrats auf die OKB nach wie vor als wesentlich zu bezeichnen.

Das neue Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank

Eine Obwaldner Bank für die Obwaldner Bevölkerung

Die Obwaldner Kantonalbank (OKB) bleibt auch mit dem neuen Gesetz die Bank für die Obwaldnerinnen und Obwaldner. Von dieser traditionellen, strategischen Fixierung wird nicht abgewichen. Die Bank soll zwar auch ausserhalb der Kantonsgrenzen die üblichen Bankgeschäfte tätigen können, das



Partizipantenversammlung der OKB – eine Bank nahe beim Volk

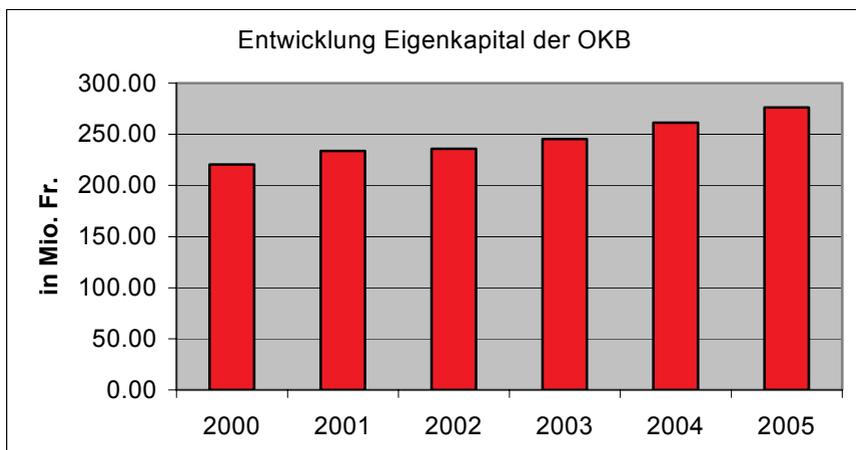
unternehmerische Schwergewicht bleibt aber nach wie vor in Obwalden. Die OKB steht im Dienst der Obwaldner Volkswirtschaft und berücksichtigt in ihrer Tätigkeit im Besonderen die Bedürfnisse des Gewerbes, der Landwirtschaft, des Wohnungsbaus und der Bevölkerung im Allgemeinen.

Die Staatsgarantie bleibt erhalten

Bereits im ersten Kantonalbankgesetz von 1885 war für das kantonale Bankinstitut eine Staatsgarantie vorgesehen. Der Zweck ist heute noch derselbe wie einst. Der Kanton gibt dem Bankinstitut und dessen Kundschaft mittels der Staatsgarantie eine unternehmerische Sicherheit; sie bildet zugleich das finanzielle Rückgrat der Unternehmung. Zudem ist die Staatsgarantie ein vertrauensbildendes Moment für die Kundinnen und Kunden, die sich mit ihren Guthaben und Bankgeschäften bei der OKB in einem sicheren Umfeld bewegen. So gesehen ist die Staatsgarantie heute ebenfalls ein Konkurrenzvorteil gegenüber den privaten Bankinstituten, die aber von ihrer legitimen Ausrichtung her nicht dem Wohlergehen des Kantons, sondern einzig ihren Aktionären gegenüber verpflichtet sind. Hierin ist auch der Grund für die zu Recht gerühmte Volksnähe zu finden: Die OKB ist und bleibt die Bank für die Obwaldner Bevölkerung.

Dotations- und Partizipationskapital als finanzielle Basis

Die OKB verfügt über ein gesundes finanzielles Fundament. Das bestätigen die guten Geschäftsergebnisse und die stabile wirtschaftliche Entwicklung in der Vergangenheit. Finanzielle Grundlage bildet das Dotationskapital, welches der Kanton zur Verfügung stellt. Es beträgt nach wie vor 25 Millionen



Franken, muss aber nicht voll einbezahlt werden. Zur Zeit ist das Dotationskapital mit 22 Millionen Franken ausgewiesen. Eine Erhöhung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Bankrat und Regierungsrat vollzogen. Zweites finanzielles Standbein ist das Partizipationskapital. Es wird neu auf zehn Millionen Franken fixiert. Der Hauptanteil des Eigenkapitals der OKB sind aber nach wie vor die selbst erwirtschafteten Mittel.

Auswirkungen für die Partizipantinnen und Partizipanten

Das neue Gesetz tangiert auch die Partizipantinnen und Partizipanten. Bezüglich der Dividendenausschüttung ist keine Auswirkung auszumachen. Die Höhe der Dividende wird durch den Bankrat festgelegt und auf dessen Antrag durch den Regierungsrat genehmigt. Das Partizipationskapital beträgt heute sechs Millionen Franken und wurde durch den Kantonsrat bestimmt. Neu ist im Gesetz die Höchstlimite auf zehn Millionen Franken festgesetzt. Der Bankrat kann bei Bedarf die Aufstockung des Kapitals beim Regierungsrat beantragen.

Neue Rollenverteilung zwischen Kantonsrat, Regierungsrat und Bankrat

Ein wichtiger Revisionspunkt des Kantonalbankgesetzes ist die Neuordnung der Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten. Dabei erhält der Kantonsrat eine andere Rolle zugesprochen, nämlich jene der Oberaufsicht. Das Parlament soll sich stufengerecht mit der Kontrolle der Tätigkeiten der ihm hierarchisch untergelagerten Gremien (Regierungsrat und Bankrat) befassen. Der Kantonsrat wird in Zukunft den externen Revisionsbericht, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis nehmen sowie die Entlastung der Organe beschliessen. Der Bankrat seinerseits hat die Pflicht, dem Regierungsrat über den Geschäftsgang der Bank Auskunft zu erteilen. Der Regierungsrat erhält die Aufgabe zugesprochen, im Sinne der Aufsicht gegenüber dem Kantonsrat Bericht zu erstatten. So erhält jedes Gremium stufengerecht seine neue Rolle zugeteilt.

Entflechtung von der Politik

Mit der Neuordnung der Wahlbefugnisse wird ein Schritt zur politischen Entflechtung der OKB-Leitungsgremien vollzogen. Vergleichbares wurde bereits beim Gesetz über das EWO umgesetzt. Dadurch herrscht innerhalb des Kantons Einheitlichkeit bei gleichgelagerten Verfahren, was letztlich der politischen Transparenz und Rechtssicherheit dient. Verkürzt ausgedrückt weicht die Politik dem fachlichen Aspekt. Diese Grundidee prägt das neue Kantonalbankgesetz durchdringend, beispielsweise indem die Mitglieder des Bankrats im Regierungsrat ausschliesslich auf Grund ihrer Erfahrung und Fachkompetenz für das Gremium bestimmt werden. Die Parteizugehörigkeit oder das politische Verdienst soll keine entscheidende Rolle mehr spielen.

Bankrat übernimmt mehr Verantwortung

Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank und vollzieht die Leitung in geschäftlichen und strategischen Belangen. Bis heute war die Zahl der Bankrats-Mitglieder auf sieben fixiert. Neu kann die Anzahl der Mitglieder zwischen fünf und sieben variieren. Eine weitere Kann-Formulierung bezieht sich auf die Einsitznahme eines Exekutivmitglieds. Es muss nicht mehr zwingend eine Regierungsrätin oder ein Regierungsrat im Bankrat Einsitz nehmen. Bis auf die Wahl des Präsidenten wird sich der Bankrat eigenständig konstituieren und die Organisation der Bank festlegen. Diese Ausweitung der Kompetenzen ist jedoch mit einer höheren Verantwortung verbunden. Das steigert umgekehrt die Ansprüche an die direkte Aufsicht durch den Regierungsrat und die Oberaufsicht durch den Kantonsrat. Die Arbeit wird für alle Gremien inhaltlich aufgewertet.

Kantonsverfassung (Neuregelung der Obwaldner Kantonalbank)

Nachtrag vom ...

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² wird wie folgt geändert:

Art. 69 Abs. 2 Bst. d

² Der Kantonsrat wählt ferner auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

d. Aufgehoben

~~die Mitglieder und den Präsidenten des Bankrates, die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Rechnungsprüfungskommission sowie den Direktor der Kantonalbank,~~

II.

Dieser Nachtrag tritt gemeinsam mit dem Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank am 1. Juli 2006 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Volks

Landammann:

Landschreiber:

¹ GDB 101

² GDB 101

Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)

vom 27. Januar 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Name, Rechtsform, Sitz*

¹ Die Obwaldner Kantonalbank, nachstehend Bank genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen.

² Sie kann Geschäftsstellen (Filialen, Niederlassungen und Agenturen) errichten und betreiben.

Art. 2 *Zweck*

¹ Die Bank dient der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte tätigt.

² Sie kann zudem alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar ihrer Entwicklung und der Zweckerreichung dienen.

³ Sie berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit im Besonderen die Bedürfnisse der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften, des Gewerbes, der Landwirtschaft, der Dienstleistungsbetriebe, der kleinen und mittleren Industrie- und Handelsbetriebe und des Wohnungsbaus sowie die Bedürfnisse der Bevölkerung im Allgemeinen.

³ GDB 101

Art. 3 *Geschäftsgebiet*

¹ Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst den Kanton Obwalden.

² Geschäfte in der übrigen Schweiz oder im Ausland sind zugelassen, sofern der Bank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und die Zweckerfüllung im Kantonsgebiet dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 4 *Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen*

Die Bank ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und hat einen angemessenen Jahresgewinn anzustreben.

Art. 5 *Staatsgarantie*

¹ Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen und die Bank nicht in der Lage ist, ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen.

² Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital und für nachrangige Verbindlichkeiten.

³ Die Bank leistet dem Kanton als Abgeltung für die Staatsgarantie jährlich eine Entschädigung von 15 Prozent des Jahresgewinns.

II. Finanzierung

Art. 6 *Dotationskapital*

¹ Der Kanton stellt der Bank das erforderliche Dotationskapital zur Verfügung.

² Das Dotationskapital beträgt 25 Millionen Franken; es muss nicht voll einbezahlt sein.

Art. 7 *Partizipationskapital*

¹ Das Partizipationskapital beträgt zehn Millionen Franken; es muss nicht voll ausgegeben werden. Es darf nicht mehr als die Hälfte des Dotationskapitals betragen.

² Die Rechtsstellung der Inhaber und Inhaberinnen von Partizipations-scheinen (Partizipanten, Partizipantinnen) und weitere Einzelheiten regelt die Bank in einem besonderen Reglement über die Ausgabe von Partizipa-tionsscheinen, das der Genehmigung durch den Kanton bedarf.

III. Organisation

A. Aufgaben des Kantons

Art. 8 *Kantonsrat*

Der Kantonsrat:

- a. übt die Oberaufsicht aus;
- b. nimmt jährlich vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle Kenntnis;
- c. genehmigt jährlich den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Bank und entlastet die Organe der Bank.

Art. 9 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat:

- a. übt die Aufsicht über die Bank aus und regelt die Modalitäten;
- b. regelt die Modalitäten der Wahl und Abberufung des Bankrats, wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder und das Präsidium des Bankrats und genehmigt deren Entschädigung;
- c. bestimmt die externe Revisionsstelle;
- d. prüft jährlich den Jahresbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung der Bank und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag;
- e. genehmigt auf Antrag des Bankrats abschliessend die Höhe des Divi-dendensatzes und die Verteilung des Bilanzgewinns;
- f. kann Sonderprüfungen veranlassen;
- g. beschliesst nach Absprache mit dem Bankrat den Zeitpunkt und die Höhe der Einzahlung des Dotationskapitals;
- h. beschliesst nach Absprache mit dem Bankrat über den Zeitpunkt und die Ausgabe von Partizipationskapital und genehmigt das Reglement über die Ausgabe von Partizipationsscheinen.

B. Organe der Bank

Art. 10 *Organe*

Die Organe der Bank sind:

- a. der Bankrat,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die externe bankengesetzliche Revisionsstelle,
- d. die interne Revisionsstelle.

Art. 11 *Bankrat* *a. Zusammensetzung*

¹ Der Bankrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Der Regierungsrat kann im Bankrat mit einem Mitglied vertreten sein.

³ Die Mitglieder des Bankrats müssen auf Grund ihrer Erfahrung und Fachkompetenz Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Art. 12 *b. Aufgaben*

¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht nach diesem Gesetz einer andern Instanz übertragen sind.

² Er hat die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben:

- a. die Oberleitung der Bank auszuüben und die Geschäftsstrategie und die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie die finanzielle Führung festzulegen;
- b. die Organisation der Bank festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem insbesondere die Zuteilung der Verantwortlichkeiten, die Leitungsstrukturen, die Beschlussfassung und die Zeichnungsberechtigung geregelt sind;
- c. die mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen zu ernennen und abzuernennen;
- d. die Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen auszuüben, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- e. den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstellen;

- f. in den Geschäften gemäss Art. 9 Bst. b, c, d, e, g und h dieses Gesetzes sowie bei Änderungen des Dotations- und Partizipationskapitals zuhanden des Regierungsrats Antrag zu stellen;
- g. die Behandlung der Berichte der externen Revisionsstelle;
- h. die interne Revisionsstelle einzusetzen, deren Aufgaben und Zuständigkeiten zu regeln sowie deren Berichte zu prüfen;
- i. über den Nennwert und den Ausgabekurs der Partizipationsscheine zu beschliessen;
- k. über die Aufnahme und Rückzahlung von öffentlichen Anleihen und den Erwerb und die Veräusserung von wesentlichen Beteiligungen zu beschliessen;
- l. über die Errichtung oder Aufhebung von Geschäftsstellen zu beschliessen;
- m. die generellen Anstellungsbedingungen des Personals auf der Grundlage des Obligationenrechts festzulegen.

³ Der Bankrat ist ermächtigt, Ausschüsse zu bilden und delegierbare Rechte und Pflichten nach Massgabe eines Reglements ganz oder zum Teil an diese Ausschüsse oder einzelne Mitglieder des Bankrats zu übertragen.

Art. 13 *Geschäftsleitung*
 a. Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin sowie den weiteren vom Bankrat gewählten Mitgliedern.

² Der Direktor oder die Direktorin bekleidet den Vorsitz der Geschäftsleitung und vertritt die Bank nach aussen.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen auf Grund ihrer Erfahrung und Fachkompetenz Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Art. 14 *b. Aufgaben*

Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ der Bank. Stellung, Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen werden vom Bankrat im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 15 *Externe Revisionsstelle*

¹ Als externe Revisionsstelle ist eine von der Eidgenössischen Bankenkommision anerkannte Revisionsgesellschaft wählbar.

² Die Aufgaben und Befugnisse der externen Revisionsstelle richten sich nach der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen⁴.

³ Die externe Revisionsstelle berichtet dem Bankrat zuhanden des Regierungsrats über die Ergebnisse der Revision und beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats die Genehmigung der Jahresrechnung.

⁴ Die Revisionsstelle und die Bank orientieren den Regierungsrat umgehend und unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses über materielle Unregelmässigkeiten innerhalb der Bank.

Art. 16 *Interne Revisionsstelle*

¹ Die interne Revisionsstelle nimmt die ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr.

² Sie ist unmittelbar dem Bankrat unterstellt und orientiert das Präsidium regelmässig über wichtige Feststellungen im Rahmen der Revision.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 17 *Aufsicht gemäss Bundesrecht*

Die Eidgenössische Bankenkommission übt die bankengesetzliche Aufsicht über die Bank im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen⁵ aus.

Art. 18 *Bankkunden- und Geschäftsgeheimnis*

¹ Die Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung sowie die Angestellten der Bank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäftsbeziehungen der Bank zu den Kunden und Kundinnen und über deren Verhältnisse verpflichtet (Bankkundengeheimnis).

² Weiter sind sie für den Schutz der technischen und wirtschaftlichen Daten der Bank verantwortlich (Geschäftsgeheimnis).

³ Die Pflicht zur Wahrung des Bankkunden- und des Geschäftsgeheimnisses gilt auch nach dem Ausscheiden aus einem Bankorgan oder aus dem Dienst der Bank.

⁴ SR 952.0

⁵ SR 952.0

Art. 19 *Haftung*

¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet primär die Bank mit ihrem eigenen Vermögen.

² Die Haftung der Bank, ihrer Organe und deren Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen⁶.

³ Die Organe der Bank haften der Bank sowie dem Kanton für den Schaden, den sie durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen, und zwar auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion.

⁴ Der Bankrat oder der Regierungsrat kann entsprechende Haftpflichtansprüche der Bank oder des Kantons geltend machen.

Art. 20 *Verwendung des Bilanzgewinns*

¹ Die Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht dem Dividendensatz auf dem Partizipationskapital.

² Die Einlage in die Gewinnreserven beträgt 50 Prozent der Gewinnausschüttung an den Kanton, jedoch berechnet ohne Abgeltung der Staatsgarantie.

Art. 21 *Steuerfreiheit*

Die Bank hat keine Kantons- und Gemeindesteuern zu entrichten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Genehmigung der Jahresrechnung 2005 der Bank erfolgt gestützt auf die Prüfung der nach bisherigem Recht zuständigen Organe.

² Bis zum Erlass der neuen Reglemente, insbesondere dem Reglement über die Ausgabe von Partizipationsscheinen nach Art. 7 dieses Gesetzes, gelten die bisherigen Bestimmungen sachgemäss weiter.

⁶ SR 952.0

³ Der Regierungsrat ist im Übrigen ermächtigt, alle vorbereitenden Handlungen und Massnahmen zu treffen, um die rechtzeitige Umsetzung dieses Gesetzes zu ermöglichen. Wo nach diesem Gesetz Organe Anträge stellen, kann er auf die Anträge der bisherigen so bezeichneten Organe der Bank abstellen.

Art. 23 *Änderung bisherigen Rechts*

Art. 3 des Gesetzes über den Bürgschaftsfonds Obwalden vom 24. Mai 2002⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Organisation*

Organe des Fonds sind der Bankrat (Verwaltungsbehörde), die Direktion (Geschäftsleitung) sowie die externe Revisionsstelle (Kontrollstelle) der Obwaldner Kantonalbank.

Art. 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank vom 2. Dezember 1973⁸,
- b. die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank vom 14. Dezember 1973⁹,
- c. der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Dotationskapitals der Obwaldner Kantonalbank vom 4. September 1980¹⁰,
- d. der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Partizipationskapitals der Obwaldner Kantonalbank vom 26. Januar 2001¹¹.

Art. 25 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Nachtrag zur Kantonsverfassung (Neuregelung der Obwaldner Kantonalbank) am 1. Juli 2006 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

⁷ GDB 661.2

⁸ LB XIV, 308, und XIX, 379

⁹ LB XIV, 318, XIX, 381, und XXIV, 20

¹⁰ LB XVII, 285

¹¹ ABI 2001, 127

Sarnen, 27. Januar 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 29. Mai 2006

ZWEITE VORLAGE

Bildungsgesetz

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bildungsgesetz annehmen?

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

Der Kantonsrat hat das Bildungsgesetz mit 43 gegen 0 Stimmen angenommen.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, das Bildungsgesetz anzunehmen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Vom Schulgesetz zum umfassenden Bildungsgesetz

Das bestehende Schulgesetz aus dem Jahr 1978 kann den Herausforderungen der heutigen Zeit nicht mehr genügen. Es ist stark auf die Volksschule ausgerichtet; der Einbezug der übrigen Bildungsbereiche fehlt: Gymnasiale Bildung, Berufsbildung, Weiterbildung. Eine umfassendere gesetzliche Grundlage ist für die künftigen Entwicklungen im gesamten Bildungsbereich notwendig. Dazu gehört der Einbezug der Berufsbildung und der Weiterbildung, insbesondere für die Umsetzung des neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes.

Qualitätssicherung und Chancengleichheit

Die Qualitätssicherung und -entwicklung wird gesetzlich verankert. Sie hält das kantonale Bildungswesen auf einem hohen und mit den übrigen Kantonen vergleichbaren Anforderungsstand und gewährt damit Chancengleichheit.

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden werden konsequent entflechtet. Der Kanton übernimmt neue Aufgaben und entlastet dadurch die Gemeinden. Das freiwillige 10. Schuljahr (neu schulisches Brückenangebot) geht von den Gemeinden an den Kanton über. Der Kanton legt neu die Anstellungsbedingungen für alle Lehrpersonen fest.

Schritt halten mit der gesetzlichen Entwicklung

Das neue Bildungsgesetz trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung. Blockzeiten werden gesetzlich verankert. Schullergänzende Tagesstrukturen werden von Kanton und Gemeinden gefördert und können in den Gemeinden auf freiwilliger Basis bedarfsgerecht umgesetzt werden. Es erlaubt es, mit der Entwicklung, wie dem Projekt Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), Schritt zu halten.

Stärkung der Berufs- und Weiterbildung

Die Bereiche der Berufsbildung und der Weiterbildung werden auf sichere Grundlagen gestellt und sind im Gesetz als Teil des gesamten Bildungssystems verstanden. Damit wird die Berufsbildung gestärkt und die Bedeutung des lebenslangen Lernens konsequent unterstrichen.

Lastenausgleich zur Unterstützung der Gemeinden

Der Kanton schafft zur Unterstützung der Gemeinden einen Lastenausgleich für die Volksschule von jährlich mindestens 1,5 Millionen Franken. Der bestehende Finanzausgleich wird durch einen Normausgleich ergänzt, der die ungleiche Belastung der Gemeindehaushalte je nach Ressourcen im Verhältnis zur Anzahl Schüler und Schülerinnen ausgleicht.

DIE VORLAGE IM EINZELNEN

Zweitaufgabe des Bildungsgesetzes

Die Arbeiten zur Bildungsgesetzrevision begannen im Jahr 2001. Der Regierungsrat erteilte dem Bildungs- und Kulturdepartement den Auftrag zur Erarbeitung einer zeitgemässen Bildungsgesetzgebung. Die Vorlage kam am 16. Mai 2004 zur Abstimmung und wurde vom Stimmvolk mit 5269 Ja-Stimmen gegenüber 5340 Nein-Stimmen knapp abgelehnt. In der anschliessenden Analyse über die Gründe der Ablehnung bei den Bildungspartnern (Gemeinden, Schulen, Lehrpersonen, Parteien usw.) wurde die Notwendigkeit eines neuen Bildungsgesetzes uneingeschränkt bekräftigt und klar zum Ausdruck gebracht, dass ein verstärkter Einbezug der Interessengruppen gewünscht wird. Das Bildungs- und Kulturdepartement mass diesem Anliegen in der Konzeption der Projektplanung Zweitaufgabe ein starkes Gewicht zu. Die Erarbeitung der Zweitaufgabe des Bildungsgesetzes erfolgte in intensiver und erfolgreicher Zusammenarbeit mit den Bildungspartnern. Als Ergebnis der Arbeiten liegt nun eine gemeinsam erarbeitete, breit abgestützte und ausgereifte Konsenslösung vor. Die kurze Beratungszeit im Kantonsrat spricht für die grosse Akzeptanz und die Qualität des Gesetzes.

Die wichtigsten Neuerungen

1. Qualität und Chancengleichheit in der Aus- und Weiterbildung

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung steht seit mehreren Jahren im Brennpunkt der schulpolitischen Diskussion. Bisherige Qualitätssicherungs- und -entwicklungsmassnahmen (z.B. Schulbesuche durch Inspektorinnen und Inspektoren oder durch Mitglieder des Erziehungsrats) reichen heute nicht mehr aus, um dem Qualitätserfordernis an heutige Schulen zu genügen. Aus diesem Grund wurde in den letzten Jahren die Diskussion über neue Konzepte der Qualitätssicherung und -entwicklung intensiviert. Zur Zeit liegen für die verschiedenen Bildungsbereiche die notwendigen Konzepte vor. Mit dem neuen Bildungsgesetz soll deren Umsetzung auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden (Art. 6, 59, 89 und 102).

Mit der Qualitätssicherung und -entwicklung eng verknüpft sind die *Schulleitungen*. In den letzten Jahren wurden diese in allen Gemeinden stark ausgebaut. Mit dem Bildungsgesetz wird dieser Entwicklung Rechnung getragen. Während der Schulrat für die strategischen Belange der Schule zuständig ist, verantwortet die Schulleitung das operative Geschäft der Schule. Sie erhält, als Bindeglied zwischen Schulrat und Schüler/innen, Eltern und Lehrpersonen, neue Aufgaben und Zuständigkeiten (Art. 127).



Qualitätssicherung und -entwicklung: Die Schulleitung ist für die operativen Belange der Schule zuständig, der Schulrat für die strategischen Belange.
(Foto von Christoph Hirtler: Sitzung der Obwaldner Schulleitungen)

2. Entlastung der Gemeinden durch sinnvolle Aufgabenentflechtung

Nach geltendem Schulgesetz ist die Führung des 10. Schuljahres eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Mit dem neuen Bildungsgesetz wird diese Zuständigkeit dem Kanton übertragen, was die Gemeinden entlastet. Damit wird eine konsequente Aufgabenentflechtung vorgenommen und dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim schulischen Brückenangebot (so heisst das 10. Schuljahr heute) um ein nachobligatorisches Angebot handelt, das grundsätzlich in die Zuständigkeit des Kantons fällt.

Weiter wird der Kanton künftig einheitliche *Anstellungsbedingungen für alle Lehrpersonen*, d.h. auch jene für die Lehrpersonen der Volksschulstufe (bisher durch die Gemeinden geregelt), festlegen (Art. 26). Die Lehrpersonen der Volksschulstufe werden aber weiterhin von den Einwohnergemeinden angestellt und entlohnt.



Schulisches Brückenangebot: Das bisherige 10. Schuljahr, neu schulisches Brückenangebot, geht von den Gemeinden an den Kanton über.

(Foto von Christoph Hirtler: Unterricht im schulischem Brückenangebot am BWZ)

3. Mit Sicherheit in die Zukunft

Das neue Bildungsgesetz bietet sichere Rahmenbedingungen für Weiterentwicklungen, die auf Grund der gesellschaftlichen Veränderung und neuer pädagogischer Erkenntnisse auf die Schulen zukommen werden. So formuliert das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit, dass die Gemeinden neben dem ersten obligatorischen Kindergartenjahr *ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr* anbieten können (Art. 68). Ferner besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, Fachpersonen für *schulische Sozialarbeit* einzusetzen, zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungsarbeit (Art. 42). Zudem werden *schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote* gefördert. Die Gemeinden können Angebote im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen selber anbieten oder privaten Institutionen zur Führung übertragen. Dabei stellen die Gemeinden lediglich ihre vorhandene Infrastruktur kostenlos zur Verfügung. Von den Erziehungsberechtigten werden für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sozial abgestufte Beiträge erhoben. Der Kanton leistet eine Anschubfinanzierung.

Das zweite Kindergartenjahr, die schulische Sozialarbeit sowie die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote werden in den Gemeinden bewusst nicht obligatorisch erklärt, sondern auf eine freiwillige Basis gestellt. Die Gemeinden erhalten damit den nötigen Raum für den Auf- und Ausbau von sinnvollen, bedarfsgerechten Lösungen.



Tagesstrukturen: Schulergänzende Tagesstrukturen, wie z.B. der Mittagstisch, können auf freiwilliger Basis angeboten werden. (Foto von Christoph Hirtler: Mittagstisch Engelberg)

4. Stärkung der Berufs- und Weiterbildung

Seit dem 1. Januar 2004 ist das neue schweizerische Berufsbildungsgesetz in Kraft. Es ist die rechtliche Antwort auf den markanten Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt. Die neuen Bedürfnisse der Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft, die steigenden Anforderungen in den Betrieben und die Dynamik der Entwicklung verlangen nach neuen, flexiblen Qualifizierungsformen. Soweit der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes nicht dem Bund zugewiesen ist, tragen die Kantone die Verantwortung. Das Bundesgesetz sieht eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor, während der die Kantone ihre kantonale Gesetzgebung anzupassen haben.

Mit dem neuen Bildungsgesetz werden die Grundlagen für eine effiziente Umsetzung auf kantonaler Ebene geschaffen. Die wesentlichen inhaltlichen Elemente sind:

- das klare Bekenntnis zur Berufslehre,
- die Abschaffung der Lehrbetriebsbeiträge,
- eine klare gesetzliche Grundlage für die Brückenangebote zwischen obligatorischer Schule und Berufsbildung,
- die gezielte Förderung der Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens und
- ein an das neue Bundesgesetz angepasstes Finanzierungssystem.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Berufsbildung und die Weiterbildung werden in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen konkretisiert. Damit erhält der Regierungsrat den nötigen Raum, um neue Entwicklungen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft aufzunehmen und Konsequenzen effizient im Rahmen des staatlichen Handelns umzusetzen.



Berufs- und Weiterbildung: Die Berufsbildung wird durch zeitgemässe gesetzliche Grundlagen gestärkt und die Bedeutung des lebenslangen Lernens konsequent unterstrichen. (Foto von Christoph Hirtler: Lernende)

5. Weitere Neuerungen

Nebst den bereits geschilderten Neuerungen gibt es verschiedene weitere Änderungen. Nachfolgend sind die wichtigsten erwähnt:

Interkantonale Zusammenarbeit: Die Pflicht zur Zusammenarbeit unter den Kantonen wird erstmals verankert (Art. 8).

Integration der Fremdsprachigen: Insbesondere für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler aber auch für Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt (Art. 11).

Musikschulen: Sie waren bisher für die Gemeinden freiwillig, neu sind sie obligatorisch (Art. 44).



Musikschulen: Die Musikschulen werden für die Einwohnergemeinden obligatorisch. (Foto von Christoph Hirtler: Musikschule Giswil/Lungern)

Schulpflicht: Sie beträgt neu zehn Jahre (inkl. erstes obligatorisches Kindergartenjahr) (Art. 56).

Blockzeiten: Sie sind als Begriff erstmals im Gesetz verankert (Art. 65). Das Modell wird in der Volksschulverordnung geregelt. Die Blockzeiten umfassen den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarschule.

Orientierungsschule: Die Gemeinden bestimmen die Organisationsform der Orientierungsschule (Art. 71 und 72). Die möglichen Organisationsformen (integrierte und kooperative Orientierungsschule) werden in der Volksschulverordnung geregelt. Damit verschwinden die Begriffe Sekundarschule, Realschule und Werkschule aus dem Gesetz.

Förderangebote: In der Regel bieten die Gemeinden die integrative Förderung an. Das bedeutet, dass Kinder, die in einzelnen Fächern Lernschwierigkeiten ausweisen oder die zu weitergehenden Leistungen fähig sind (Begabtenförderung), innerhalb des Klassenverbandes individuelle Förderung erfahren können (Art. 73 und 74).

Bildungskommission: Die Bildungskommission wird als beratendes und unterstützendes Gremium des zuständigen Departements neu geschaffen: sie ersetzt den Erziehungsrat, die Kantonsschulkommission und die Berufsbildungskommission (Art. 123).

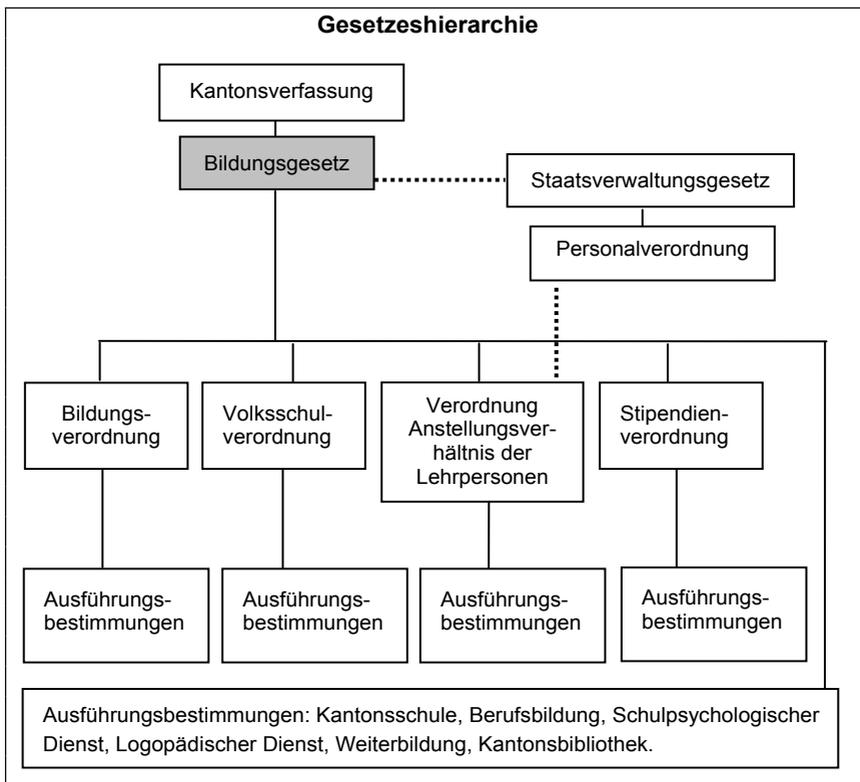
Einzelheiten werden in den Verordnungen und Ausführungsbestimmungen geregelt

Das neue Bildungsgesetz ist ein Rahmengesetz, das alle Bildungsbereiche umfasst. Im Gesetz werden die grundlegenden Rechte und Pflichten von Personen und Institutionen und die grundsätzlichen Schul- und Behördenorganisationen nach Zweck, Inhalt und Ausmass umschrieben. Die Einzelheiten, die für den Vollzug des Gesetzes bedeutsam sind, werden in untergeordneten Erlassen (Verordnungen des Kantonsrats, Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats) geregelt. Gemäss vorliegendem Gesetz werden die Einzelheiten vermehrt auf Stufe Regierungsrat (in Ausführungsbestimmungen) geregelt. Verordnungen werden nur noch dort geschaffen, wo wichtige inhaltliche und organisatorische (gesetzesvertretende) Vorschriften erlassen werden, wie insbesondere die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Ausgehend von diesem Grundsatz sind im Bildungsbereich folgende Verordnungen erforderlich:

- die (stufenübergreifende) Bildungsverordnung,
- die Volksschulverordnung,
- die Verordnung über die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen (zur Zeit in Erarbeitung),
- die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (bestehend).

Die übrigen Regelungsbereiche können – immer ausgehend vom obigen Grundsatz – auf Stufe Ausführungsbestimmungen geregelt werden: Kantonsschule, Berufsbildung, Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Weiterbildung, Kantonsbibliothek.

Die Bildungsverordnung und die Volksschulverordnung liegen vor und wurden vom Kantonsrat in der Sitzung vom 16. März 2006 mit 42 gegen 0 Stimmen angenommen. Sie sind nicht Gegenstand der Abstimmungsvorlage und treten nur bei Annahme des Bildungsgesetzes in Kraft.



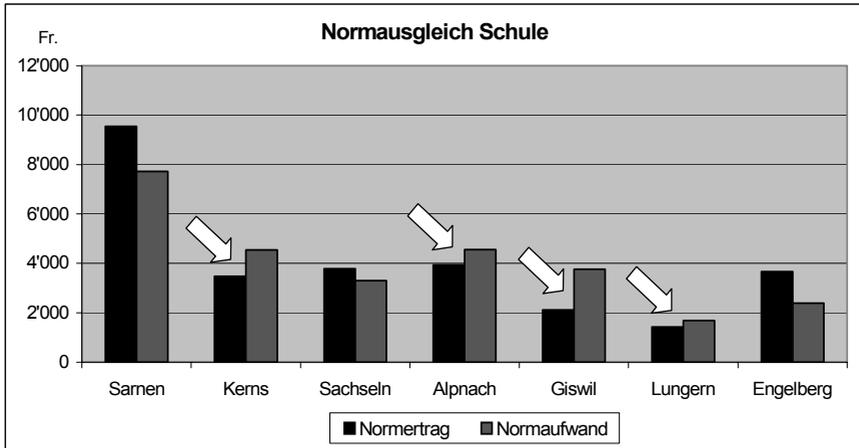
Lastenausgleich Schule – neues Instrument für vertikalen Finanzausgleich

Gemäss heutiger Aufgabenteilung finanzieren die Gemeinden die Aufwendungen für den Kindergarten und die Volksschule fast zu 100 Prozent. Der Kanton beteiligt sich lediglich minimal an diesen Kosten. So betragen die Gesamtaufwendungen des Kantons im Volksschulbereich rund 1,6 Millionen Franken netto pro Jahr. Dem stehen Aufwendungen der Gemeinden von rund 48,7 Millionen Franken pro Jahr gegenüber. Zugleich ist festzuhalten, dass der Kanton Obwalden wie andere Kantone über einen horizontalen und vertikalen Finanzausgleich verfügt.

Die Schwächen dieses heutigen Finanzierungssystems liegen in drei Bereichen: Im (Miss-)Verhältnis zwischen Steuerkraft und Anzahl Schulkindern in einzelnen Gemeinden, in der fehlenden gesetzlichen Grundlage für ein verstärktes finanzielles Engagement des Kantons im Volksschulbereich und im bestehenden Finanzausgleichssystem, welches Ungleichheiten infolge der finanziellen Belastungen unter den Gemeinden nur ungenügend ausgleichen kann.

Nach intensiven Abklärungen in verschiedenen Gremien wird nun zur Abgeltung dieser, je nach Ressourcen bzw. Anzahl Schüler/Schülerinnen ungleichen Belastung der Gemeindehaushalte ein neuer «Lastenausgleich Schule» vorgeschlagen, der den bestehenden Finanzausgleich ergänzen soll. Die Berechnung für die Verteilung dieses zusätzlichen Finanzausgleichs lehnt sich an das Modell Nidwalden an. Die Verteilung bzw. die Ermittlung der beitragsberechtigten Gemeinden erfolgt nach einem ermittelten *Normaufwand* (d.h. unabhängig von den effektiven Kosten der Gemeinden für die Volksschule) und einem *Normertrag*. Gemeinden, bei denen der Normaufwand höher ist als der Normertrag, sollen in den Genuss eines Finanzausgleichs kommen.

Was als *Normaufwand und Normertrag* in der Volksschule angesehen wird, wird im Finanzausgleichsgesetz und der Finanzausgleichsverordnung definiert. Die Änderung dieser Bestimmungen erfolgt mit dem neuen Bildungsgesetz (Art. 130). Das bedeutet, dass der neue Lastenausgleich Schule nur wirksam wird, sofern das Bildungsgesetz angenommen wird.



Der Umfang des Lastenausgleichs beträgt 1,8 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern des Vorjahres samt Nebensteuern, mindestens aber 1,5 Millionen Franken (Art. 130). Dieser Betrag wird der Kanton inskünftig den finanzschwachen Gemeinden zusätzlich als Kostenbeitrag an die Volksschule zahlen. Die Differenz zwischen Normaufwand und -ertrag wird mittels eines Faktors auf den zur Verfügung stehenden Betrag gekürzt bzw. aufgestockt. Die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden werden im nächsten Abschnitt aufgezeigt.



Lastenausgleich: Der Kanton entrichtet den Gemeinden einen Lastenausgleich von mindestens 1,5 Mio. Franken. (Foto von Christoph Hirtler: Kantonswappen)

Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Weiterentwicklungen im Bildungsbereich sind nicht kostenlos. Die durch das neue Bildungsgesetz bedingten finanziellen Auswirkungen sind jedoch eine entscheidende Investition in die Zukunft. Die finanziellen Auswirkungen des Bildungsgesetzes wurden bereits für die Bildungsgesetzvorlage 2004 zusammen mit den Gemeinden eingehend analysiert und berechnet. In der Zwischenzeit haben sich die Schulen weiterentwickelt. Viele der neu obligatorisch durch das Bildungsgesetz vorgeschriebenen Leistungen sind inzwischen bereits auf freiwilliger Basis erfolgreich an vielen Schulen umgesetzt (Integration und Fördermassnahmen für Fremdsprachige, Musikschulen, Blockzeiten usw.). Das Bildungsgesetz wird folglich in diesen Bereichen für die Gemeinden keine weiteren Kostenfolgen mit sich ziehen. Für die meisten Gemeinden werden lediglich im Bereich Weiterentwicklung Qualitätssicherung und -entwicklung Kosten anfallen.

Gleichzeitig werden die Gemeinden durch die Übernahme des schulischen Brückenjahres (ehemals 10. Schuljahr) durch den Kanton entlastet. Eine zusätzliche Entlastung erfahren einzelne Gemeinden durch den Lastenausgleich. Wie aus der Berechnung der finanziellen Auswirkungen zu entnehmen ist, hat das Bildungsgesetz folglich einzig für die Gemeinden Sarnen (rund Fr. 15'000.-), Sachseln (Fr. 39'000.-) und Engelberg (Fr. 30'000.-) Mehrkosten zur Folge. Die weiteren vier Gemeinden profitieren von einer Entlastung zwischen rund Fr. 200'000.- und Fr. 500'000.-.

«Willst du für ein Jahr vorausplanen, so baue Reis an. Willst du für ein Jahrzehnt vorausplanen, so pflanze Bäume. Willst du für ein Jahrhundert planen, so bilde Menschen.»

(Tschuang-tse, 4. Jh. v.Chr., chinesischer Philosoph)

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden (+ Belastung/- Entlastung)

	Kosten Fr.		Abzüge Fr.			Total Fr.
	Neue Kosten ①	Bisher bereits freiwillig erbrachte Leistungen (Musikschulen, Integrationsmassnahmen) ②	Bisher bereits freiwillig erbrachte Leistungen ③	Entlastung 10. Schuljahr ④	Lastenausgleich ⑤	Finanzielle Auswirkungen ⑥
Sarnen	172'000	761'000	- 761'000	- 157'000	-	+ 15'000
Kerns	51'000	378'000	- 378'000	- 26'000	- 364'000	- 339'000
Alpnach	61'000	312'000	- 312'000	- 35'000	- 232'000	- 206'000
Sachseln	56'000	381'000	- 381'000	- 17'000	-	+ 39'000
Giswil	160'000	186'000	- 186'000	- 9'000	- 643'000	- 492'000
Lungern	26'000	151'000	- 151'000	- 9'000	- 261'000	- 244'000
Engelberg	50'000	310'000	- 310'000	- 20'000	-	+ 30'000

Lesebeispiel: Für die Gemeinde Giswil fallen in der Umsetzung des vorliegenden Bildungsgesetzes neue Kosten von rund Fr. 60'000.– im Bereich Weiterentwicklung Qualitätssicherung und -entwicklung an und Fr. 100'000.– für die Umsetzung der Bestimmungen betreffend die Klassengrössen. Dies ergibt neue Kosten von Fr. 160'000.– (Spalte ①). Die weiteren neu obligatorisch durch das Bildungsgesetz vorgeschriebenen Leistungen sind wie in den meisten Gemeinden auch in Giswil bereits auf freiwilliger Basis erfolgreich umgesetzt (Integration und Fördermassnahmen für Fremdsprachige, Musikschulen, Blockzeiten usw. ②). Folglich fallen jene Kosten unabhängig von der Annahme des Gesetzes an, sind nicht als direkte Kostenfolgen zu betrachten und werden daher in der Gesamtberechnung wieder abgezogen (③). Gleichzeitig wird Giswil durch die Übernahme des 10. Schuljahres durch den Kanton entlastet (④) und erhält eine Summe von Fr. 643'000.– auf Grund des Lastenausgleichs zugesprochen (⑤). Somit wird Giswil insgesamt um rund Fr. 492'000.– entlastet (⑥).

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass mit dem neuen Bildungsgesetz die Gemeinden insgesamt um rund Fr. 850'000.– entlastet werden. Der Kanton wird mit rund 2,8 Millionen Franken zusätzlich belastet, wobei der Hauptteil den Lastenausgleich an die Gemeinden von 1,5 Millionen Franken betrifft. Die restlichen 1,3 Millionen Franken setzen sich hauptsächlich zusammen aus den Aufwendungen im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung, der Über-

nahme des 10. Schuljahres, den zusätzlichen Kosten auf Grund der Streichung der Lehrbetriebsbeiträge und der Anschubfinanzierung im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen.



Blockzeiten: Die Blockzeiten werden im Gesetz verankert, in der Verordnung wird das Modell festgelegt. (Foto von Christoph Hirtler: Schülerinnen und Schüler in Sachseln)

Abstimmung zum Bildungsverfassungsartikel

Ebenfalls am 21. Mai 2006 wird das Schweizer Stimmvolk über den neuen Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung abstimmen. Diese Vorlage fasst die unmittelbar bildungsbezogenen Artikel der Bundesverfassung neu. Sie setzt Ziele für das gesamte schweizerische Bildungswesen, legt die diesbezüglichen öffentlichen Aufgaben fest und weist sie den Kantonen und dem Bund zu. Die Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie zwischen den Kantonen und dem Bund im gesamten Bildungsbereich sowie die Verpflichtung zur gesamtschweizerisch einheitlichen Regelung gewisser Eckwerte des Bildungssystems (Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge, Anerkennung von Abschlüssen) sind die hauptsächlichsten Neuerungen.

Diese Neuerungen sind mit dem neuen Bildungsgesetz kompatibel beziehungsweise werden mit der kantonalen Gesetzesgrundlage unterstützt. Die Zusammenarbeit unter den Kantonen wird in Art. 8 des Bildungsgesetzes ausdrücklich erwähnt. Das neue Bildungsgesetz will die Koordination unter den Kantonen fördern und entspricht somit vollumfänglich der Idee des neuen Bildungsrahmenartikels.

Bildungsgesetz

vom 16. März 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 26 bis 29 sowie 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich und Bildungsziele

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen. Es enthält zudem Bestimmungen über die Schuldienste, die schulergänzenden Angebote sowie die Ausbildungsbeiträge.

Art. 2 *Bildungsziele*

¹ Das Bildungswesen ermöglicht im Rahmen dieses Gesetzes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Bildung nach Massgabe ihrer Anlagen, Eignungen und Interessen und fördert das Bewusstsein für die Bedeutung des lebenslangen Lernens.

² Die öffentlichen Schulen:

- a. erziehen zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert;
- b. fördern die Entwicklung zur selbstständigen, verantwortungsbewussten, toleranten und reflexionsfähigen Persönlichkeit;

¹² GDB 101

c. schaffen die Grundlagen für die Mitgestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.

³ Die öffentlichen Schulen und ihre Behörden beachten bei ihrer Tätigkeit das Anliegen einer geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

⁴ Alle an der Bildung Beteiligten arbeiten im Hinblick auf die Erreichung der Bildungsziele zusammen.

B. Gliederung des Bildungswesens und öffentliche Schulträger

Art. 3 *Gliederung*

¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe, die Sekundarstufe II, die Tertiärstufe und die Quartärstufe gemäss Grafik im Anhang dieses Gesetzes.

² Die Sonderschule erstreckt sich über die Volksschulstufe und die Sekundarstufe II, die Musikschule über alle Stufen.

Art. 4 *Öffentliche Schulen und Schulträger*

¹ Öffentliche Schulen sind die vom Kanton oder von der Einwohnergemeinde geführten Schulen.

² Der Kanton ist im Rahmen dieses Gesetzes Träger der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II und der Angebote der Quartärstufe.

³ Die Einwohnergemeinde ist Trägerin der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe (Gemeindeschulen).

C. Aufgaben des Kantons

Art. 5 *Bildungsangebot*

¹ Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung.

² Wo sich die Schaffung eines eigenen Angebots nicht rechtfertigt, kann der Kanton den Zugang zu ausserkantonalen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sicherstellen.

³ Der Kanton sorgt bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote für möglichst hohe Koordination und Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den Bildungsstufen.

Art. 6 *Qualitätssicherung und -entwicklung, Schulentwicklung*

¹ Der Kanton fördert die Qualität des Bildungswesens und kann dazu Vorgaben aufstellen.

² Er kann im Interesse der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Bildungswesens Projekte bewilligen oder anordnen.

³ Im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten kann von der Gesetzgebung abgewichen werden, sofern die Bildungsziele gemäss Art. 2 erreicht und der Auftrag gemäss Art. 55 bzw. 81 dieses Gesetzes erfüllt werden können.

⁴ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 7 *Aufsicht*

Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes.

Art. 8 *Zusammenarbeit unter den Kantonen*

¹ Das Bildungswesen wird nach Möglichkeit mit den andern Kantonen koordiniert. Zu diesem Zweck arbeitet der Kanton in interkantonalen Konferenzen mit.

² Der Kanton kann sich an interkantonalen Fachstellen und Projekten zur Entwicklung und Koordination des Bildungswesens beteiligen.

D. Aufgaben der Einwohnergemeinde

Art. 9 *Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde*

¹ Die Einwohnergemeinde führt:

- a. den Kindergarten,
- b. die Primarschule,
- c. die Orientierungsschule,
- d. Förderangebote,

- e. eine Schulbibliothek,
- f. eine Musikschule.

² Erweist sich die selbstständige Führung einer Schule, einzelner Klassen oder weiterer Angebote als unzweckmässig, so hat die Einwohnergemeinde das Angebot durch vertragliche Abmachung mit einer anderen Gemeinde oder Institution sicherzustellen. Können sich die Gemeinden nicht einigen, so entscheidet der Kanton.

II. Stufenübergreifende Bestimmungen

A. Allgemeines

Art. 10 *Diskriminierungsverbot*

¹ Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden gleichermaßen.

² Schülerinnen und Schüler sowie Studierende dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.

Art. 11 *Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige*

Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.

Art. 12 *Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote*

¹ Kanton und Einwohnergemeinde fördern schulergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Angebote.

² Zu den schulergänzenden Tagesstrukturen zählen die Betreuung vor der Schule, ein betreuter Mittagstisch und betreutes Lernen nach der Schule.

³ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen.

⁴ Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Schulweg sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.

Art. 13 *Schuljahr und Schulferien*

Der Kanton legt das Schuljahr und die Ferien für die öffentlichen Schulen fest.

Art. 14 *Schulweg*

¹ Die unmündigen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

² Bei unzumutbarem Schulweg hat die Einwohnergemeinde die unentgeltliche Benützung eines Schulbusses oder öffentlichen Verkehrsmittels zu ermöglichen.

Art. 15 *Leistungsauftrag und Globalbudget*

Der Schulträger kann seinen Schulen im Sinne wirkungsorientierter Verwaltungsführung und verbunden mit einem Leistungsauftrag ein Globalbudget bewilligen.

Art. 16 *Ergänzende Bestimmungen*

Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über die Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige, die schülerergänzenden Tagesstrukturen und Angebote, das Schuljahr und die Schulferien sowie den Leistungsauftrag und das Globalbudget durch Verordnung.

B. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende

Art. 17 *Begriffe*

¹ Schülerinnen und Schüler sind Kinder oder Jugendliche, die:

- a. den Kindergarten,
- b. die Primarschule und die Orientierungsschule,
- c. die Sonderschule, die Musikschule, ein sonderpädagogisches Angebot oder ein weiteres schulisches Angebot besuchen.

² Studierende sind Jugendliche und Erwachsene, die:

- a. eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II,
- b. eine Ausbildung auf der Tertiärstufe,

c. eine Weiterbildung auf der Quartärstufe besuchen.

Art. 18 *Schulbetrieb, Mitarbeit und Mitsprache*

¹ Der Schulbetrieb berücksichtigt die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden.

² Das Schulprogramm und das Organisationsstatut sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitarbeit und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden vor.

Art. 19 *Pflichten*

Die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden haben den Unterricht und die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Sie haben in angemessener Weise Verantwortung für den eigenen sowie Mitverantwortung für den Lernprozess der anderen zu tragen.

Art. 20 *Disziplinarische Massnahmen*

¹ Die Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Betrieb in Unterricht und Schule. Verstösse ahnden sie selbstständig durch die Anordnung pädagogisch sinnvoller Massnahmen.

² Für die Beratung und Unterstützung bei disziplinarischen Schwierigkeiten können die entsprechenden Schuldienste beigezogen werden.

³ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, so können weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Während der Schulpflicht gemäss Art. 56 dieses Gesetzes ist in der Regel lediglich ein befristeter Ausschluss von der Schule zulässig.

⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz von der Schule ausgeschlossen werden.

⁵ Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinar-massnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann den Weiterzug von Disziplinar-massnahmen beschränken. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen.

C. Erziehungsberechtigte

Art. 21 *Begriff*

Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹³ die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen und berechtigt sind, dieses bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

Art. 22 *Zusammenarbeit und Information*

¹ Der Schulrat, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.

² Die Erziehungsberechtigten Unmündiger werden regelmässig informiert über:

- a. deren Entwicklungs-, Lern- und Erziehungsprozesse,
- b. deren Leistungen und Verhalten,
- c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb.

³ Das Recht auf Information und Anhörung haben auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.

Art. 23 *Schulbesuch*

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

² Ergänzende Vorschriften regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

Art. 24 *Mitwirkung im Allgemeinen*

¹ Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags. Sie können sich an der Gestaltung der Schule der Volksschulstufe beteiligen. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.

¹³ SR 210

² Die Schulen haben die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten von Studierenden der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.

Art. 25 *Mitwirkung im Einzelnen*

¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an Entscheidungen, die das Kind betreffen.

² Die Erziehungsberechtigten sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen.

D. Lehrpersonen

Art. 26 *Anstellung*

¹ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen richtet sich unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlassen nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

² Lehrpersonen werden mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt.

Art. 27 *Anforderungen und Lehrbewilligung*

¹ Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verfügen die Lehrpersonen über die dafür notwendigen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen.

² Sie besitzen einen Ausbildungsabschluss, der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹⁴ gültig ist. Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.

³ Der Kanton erteilt eine Lehrbewilligung, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Ausnahmen regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

⁴ Der Kanton kann einer Lehrperson an einer öffentlichen Schule die Lehrbewilligung entziehen, wenn schwerwiegende und begründete Zweifel an den fachlichen, methodischen oder sozialen Kompetenzen bestehen. In diesem Fall informiert der Kanton die Anstellungsbehörden über den Entzug der Lehrbewilligung.

¹⁴ GDB 410.4

Art. 28 *Beruflicher Auftrag*

Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und ergänzen die elterliche Erziehung.

Art. 29 *Beurteilung*

Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, sich regelmässig beurteilen zu lassen.

Art. 30 *Entlohnung und berufliche Vorsorge*

¹ Die Lehrpersonen werden vom Schulträger entlohnt.

² Die Entlohnung der Lehrpersonen richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

³ Die Lehrpersonen sind ab Beginn der Anstellung bei der Vorsorgeeinrichtung zu versichern, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.

Art. 31 *Weiterbildung*

¹ Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, sich weiterzubilden.

² Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Weiterbildungsangebot. Er kann hierfür mit andern Kantonen und geeigneten Institutionen zusammenarbeiten.

Art. 32 *Mitwirkung*

Die kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen werden, insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren, zur Mitwirkung eingeladen.

Art. 33 *Altersgrenze*

¹ Lehrpersonen scheidern am Ende des Schuljahrs, in welchem sie das Pensionsalter erreichen, aus dem Schuldienst aus.

² Das Anstellungsverhältnis kann im Einverständnis mit der Lehrperson ausnahmsweise verlängert werden.

Art. 34 *Auflösung des Anstellungsverhältnisses*

¹ Das unbefristete öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis kann von der Anstellungsinstanz oder von der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Schuljahrs beendet werden.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Anstellungsinstanz einen früheren Austritt bewilligen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

⁴ Der Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 4 dieses Gesetzes hat die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses zur Folge.

Art. 35 *Berufshaftpflicht*

Der Schulträger schliesst eine Berufshaftpflicht-Versicherung für alle Lehrpersonen ab.

Art. 36 *Ergänzende Bestimmungen*

Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über das Anstellungsverhältnis, insbesondere die Lehrbewilligung, den beruflichen Auftrag, die Arbeitszeit und die Unterrichtsverpflichtung, die Beurteilung, die Entlohnung und die Weiterbildung, durch Verordnung.

E. Privatschulen und Privatunterricht

Art. 37 *Privatschulen*
a. Bewilligung und Anerkennung

¹ Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.

² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden nicht pädagogischen oder weltan-

schaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.

³ Der Kanton kann private Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe anerkennen und sie der staatlichen Aufsicht unterstellen. Er kann auch Beiträge entrichten.

Art. 38 *b. Aufsicht*

¹ Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.

² In begründeten Fällen kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht angeordnet oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagt werden.

Art. 39 *c. Kantonale Leistungen*

¹ Privatschulen können die in der öffentlichen Schule während der Schulpflicht abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, sofern diese für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Obwalden eingesetzt werden.

² Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.

³ Im Übrigen bestehen keine weiteren Ansprüche.

Art. 40 *Privatunterricht*

Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden.

F. Schuldienste und weitere Angebote

Art. 41 *Schuldienste*

¹ Der Kanton führt:

- a. einen schulpsychologischen Dienst,

- b. eine psychomotorische Therapiestelle,
- c. einen logopädischen Dienst,
- d. eine Berufs- und Weiterbildungsberatungsstelle.

² Die Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Beratungsdiensten ist sicherzustellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 42 *Weitere Angebote*

¹ Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit kann die Einwohnergemeinde Fachpersonen für schulische Sozialarbeit einsetzen. Der Kanton und die Einwohnergemeinde koordinieren gemeinsam die Aufgabenbereiche zwischen den kantonalen Schul- und Beratungsdiensten und der schulischen Sozialarbeit.

² Den Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitgliedern von Schulbehörden steht eine interkantonal oder kantonal organisierte Stelle für pädagogische und psychologische Beratung zur Verfügung.

G. Schulergänzende Kultur- und Sportangebote

Art. 43 *Bibliotheken*

¹ Der Kanton führt eine Kantonsbibliothek.

² Die Einwohnergemeinde führt eine Schulbibliothek.

³ Die Einwohnergemeinde Sarnen ist von der Führung einer eigenen Schulbibliothek befreit, beteiligt sich jedoch an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek. Die finanzielle Beteiligung bewegt sich in jener Gröszenordnung, die die Gemeinde Sarnen erfahrungsgemäss für eine eigene Schulbibliothek aufwenden müsste. Die Beteiligung wird zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Sarnen vertraglich geregelt.

Art. 44 *Musikschulen*

¹ Die Einwohnergemeinde führt allein oder gemeinsam mit andern eine Musikschule.

² Sie kann Beiträge erheben.

Art. 45 *Freiwilliger Schulsport*

Schulsportanlässe sowie Aktivitäten im Rahmen von Jugend und Sport ergänzen den obligatorischen Sportunterricht der Schule.

Art. 46 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Der Kantonsrat regelt das Mindestangebot der Musikschulen sowie den freiwilligen Schulsport durch Verordnung.

² Der Regierungsrat regelt Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek in Ausführungsbestimmungen.

H. Ausbildungsbeiträge

Art. 47 *Stipendien und Darlehen*

¹ Der Kanton fördert die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung durch Stipendien und Darlehen.

² Der Kantonsrat regelt Art und Höhe der Stipendien und Darlehen sowie die Bezugsvoraussetzungen durch Verordnung.

I. Religionsunterricht

Art. 48 *Konfessioneller Religionsunterricht*

¹ Für den konfessionellen Religionsunterricht sind die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zuständig.

² Die Kosten für den konfessionellen Religionsunterricht tragen die Kirchgemeinden. Wo keine selbstständige Kirchgemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.

³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen.

K. Kostentragung und Beiträge

Art. 49 *Kostentragung durch die Einwohnergemeinde*

Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

- a. der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe,
- b. allfälliger Fachpersonen für schulische Sozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- c. der Schulbibliotheken,
- d. der Musikschulen.

Art. 50 *Kostentragung durch den Kanton*

Der Kanton trägt, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

- a. der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote),
- b. des schulpsychologischen Dienstes,
- c. der psychomotorischen Therapiestelle,
- d. des logopädischen Dienstes,
- e. der pädagogischen und psychologischen Beratung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitglieder von Schulbehörden,
- f. der Berufs- und Weiterbildungsberatung,
- g. der Kantonsbibliothek,
- h. für die Aufwendungen der Stipendien und Darlehen,
- i. der Lehrmittel während der Schulpflicht,
- k. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Kaderbildung, soweit diese im Auftrag des Kantons stattfindet,
- l. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung von Lehrpersonen der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, soweit die Verordnung dies vorsieht,
- m. für weitere Dienstleistungen, die der Weiterentwicklung des Bildungswesens dienen.

Art. 51 *Kostentragung durch Kanton und Gemeinden*

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen je zur Hälfte die Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe, soweit dies die Verordnung vorsieht.

² Der Kantonsrat regelt die Mitbeteiligung der Lehrpersonen an den Weiterbildungskosten durch Verordnung.

Art. 52 *Beiträge des Kantons*

¹ Der Kanton kann der Einwohnergemeinde Beiträge zur Förderung und Koordination der Schulentwicklung leisten.

² Der Kanton kann Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 53 *Drittmittel*

Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese den Bildungszielen nicht widerspricht und sie keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben.

III. Volksschulstufe

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 54 *Gliederung*

Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten Jahre der Primarstufe können gemäss Art. 69 dieses Gesetzes in der Basisstufe oder Grundstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden.

Art. 55 *Auftrag*

¹ Die Schulen der Volksschulstufe:

- a. fördern die Bildung der geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten sowie das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler;
- b. vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und führen hin zum Erkennen von Zusammenhängen;
- c. fördern die Achtung vor den Mitmenschen und der Umwelt;
- d. sind bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten sowie das Urteilsvermögen zu fördern.

² Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder.

Art. 56 *Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht*

¹ Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.

² Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergartenjahr und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule.

³ Die Einwohnergemeinde überprüft die Einhaltung der Schulpflicht.

⁴ Aus wichtigen Gründen können Schülerinnen und Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden, frühestens jedoch nach neun Schuljahren oder dem vollendeten 15. Altersjahr.

Art. 57 *Unentgeltlichkeit*

¹ Der Unterricht an den öffentlichen Schulen der Volksschulstufe ist unentgeltlich.

² Lehr- und Gebrauchsmittel werden im Kindergarten und während der obligatorischen Schulzeit unter dem Vorbehalt von Absatz 3 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

³ Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für Gebrauchsmittel sowie für Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager regelt der Regierungsrat durch Ausführungsbestimmungen.

Art. 58 *Auswärtiger Schulbesuch*

Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Schule ausserhalb der Wohngemeinde besucht werden. Die Einwohnergemeinden verständigen sich über die Kostentragung. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Kanton abschliessend.

Art. 59 *Qualitätssicherung und -entwicklung*

¹ Die Qualitätssicherung und -entwicklung auf der Volksschulstufe ist eine Verbundaufgabe zwischen der Einwohnergemeinde und dem Kanton.

² Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

B. Schulen der Einwohnergemeinde

1. Bestimmungen für alle Stufen

Art. 60 *Schule als pädagogische Organisation*

¹ Die Schule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler sowie das Betriebspersonal.

² Die Schule wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Gemeinde unter Einbezug der Kindergärten gebildet.

³ Die Einwohnergemeinde ist zuständig für den Erlass:

- a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Schule festgehalten sind;
- b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation der Schulleitung und der Schule regelt;
- c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.

Art. 61 *Lehrplan und Stundentafel*

¹ Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte.

² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultatивem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben.

³ Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Kanton erlassen.

Art. 62 *Lehrmittel, Gebrauchsmittel*

¹ Der Kanton bestimmt die obligatorischen Lehrmittel.

² Er kann den Schulen die allgemeinen Gebrauchsmittel empfehlen.

Art. 63 *Gestaltung des Unterrichts*

Die Lehrpersonen haben das Recht, im Rahmen des Lehrplans und des Schulleitbilds sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel, den Unterricht frei zu gestalten.

Art. 64 *Klassen*

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt.

² Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson verantwortlich. Bei Pensenteilung oder besonderen Umständen kann diese Funktion von zwei Lehrpersonen gemeinsam wahrgenommen werden.

³ Der Unterricht findet grundsätzlich in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere auch in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden.

Art. 65 *Unterrichts- und Blockzeiten*

¹ Der Kanton legt die Rahmenbedingungen für die Unterrichts- und die Blockzeiten fest.

² Die Einwohnergemeinde legt die täglichen Unterrichtszeiten unter Beachtung der kantonalen Rahmenbedingungen fest.

Art. 66 *Beurteilung der Schülerinnen und Schüler*

¹ Leistungen und Verhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.

² Über Schulbesuch, Leistung und Verhalten wird ein Zeugnis ausgestellt. Form, Inhalt und Termine sowie die Bedingungen zur Promotion werden vom Kanton festgelegt.

2. Kindergarten

Art. 67 *Ziel*

Der Kindergarten fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor.

Art. 68 *Eintritt, Dauer*

¹ Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den Kindergarten ein.

² Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten.

Art. 69 *Basisstufe, Grundstufe*

Wird regional oder gesamtschweizerisch das Modell der Basisstufe oder Grundstufe zur Einführung empfohlen, so kann der Kantonsrat dies in Abweichung zu diesem Gesetz durch Verordnung beschliessen.

3. Primarschule

Art. 70 *Ziel, Dauer*

¹ In der Primarschule werden die Kinder zum strukturierten Lernen geführt, in ihrer Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gefördert sowie auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet.

² Die Primarschule dauert von der 1. bis zur 6. Klasse.

4. Orientierungsschule

Art. 71 *Ziel, Dauer*

¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Berufsfindungsprozess und bei der Wahl der weiterführenden Schulen unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.

² Die Orientierungsschule dauert von der 7. bis zur 9. Klasse.

Art. 72 *Organisationsform*

Die Einwohnergemeinde bestimmt die Organisationsform der Orientierungsschule.

5. Förderangebote

Art. 73 *Grundsatz*

¹ Förderangebote dienen der bestmöglichen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Kindern mit Lernschwierigkeiten in einzelnen Fächern oder bei Kindern, die zu weiterge-

henden Leistungen fähig sind. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.

Art. 74 *Formen der Förderung*

¹ Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Förder- und Regel-Lehrpersonen vermittelt wird.

² Sie kann in Ausnahmefällen auch Spezialklassen führen.

6. Weitere Vorschriften

Art. 75 *Ergänzende Bestimmungen*

Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Klassengrössen und die Abweichung von den Höchstbeständen, die Unterrichtszeiten, die Blockzeiten, die Promotion und den Übertritt, den Eintritt in den Kindergarten, die Organisationsform der Orientierungsschule sowie die Förderangebote, durch Verordnung.

C. Sonderschulung

Art. 76 *Grundsatz*

¹ Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen, die im Rahmen der Volksschule nicht durch Förderangebote gemäss Art. 73 und 74 dieses Gesetzes abgedeckt werden können, haben für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihrer Bildungsfähigkeit entsprechende Sonderschulung.

² Die Sonderschulung kann in begründeten Fällen in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung¹⁵ bis zum 20. Altersjahr verlängert werden.

³ Die Sonderschulung erfolgt in öffentlichen oder privaten IV-anerkannten Institutionen.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Sonderschulung als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule erfolgen. Ausnahmen bewilligt der Kanton.

¹⁵ SR 831.20

Art. 77 *Verfahren*

¹ Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter wird das Erfordernis einer Sonderschulung von den Erziehungsberechtigten, der Lehrperson und der Schulleitung unter Einbezug einer schulpsychologischen Stellungnahme gemeinsam festgestellt. Kann keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Einwohnergemeinde.

² Über Beschwerden gegen den Entscheid über eine Zuweisung entscheidet der Kanton unter Beizug einer externen ärztlichen oder psychologischen Fachperson endgültig.

Art. 78 *Heilpädagogische Früherziehung*

Im Sinne der heilpädagogischen Früherziehung können auch noch nicht schulpflichtige Kinder in die Sonderschule aufgenommen oder ambulant heilpädagogisch gefördert werden.

Art. 79 *Kostentragung*

Die Kostentragung der Sonderschulung regelt der Kantonsrat, gestützt auf die Vorschriften über die Invalidenversicherung, durch Verordnung.

IV. Sekundarstufe II

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 80 *Gliederung*

Die Sekundarstufe II besteht aus der Gymnasialbildung, anderen Vollzeitausbildungen, der beruflichen Grundbildung (eingeschlossen Berufsmaturität) und den Brückenangeboten nach Abschluss der Schulpflicht.

Art. 81 *Auftrag*

Die Gymnasialbildung und die berufliche Grundbildung zielen auf eine anhaltende und systematische Förderung des Wissens und Könnens, der ethisch begründeten Werthaltungen, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft.

B. Gymnasialbildung und weitere Vollzeitausbildungen

1. Kantonsschule

Art. 82 *Grundsatz*

Der Kanton führt eine Kantonsschule.

Art. 83 *Ziel*

¹ Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und führt die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zur Hochschulreife.

² Sie gewährleistet den Anschluss an weiterführende Schulen wie Universitäten oder berufsbildende Schulen und verfolgt die Zielsetzungen der Maturitäts-Anerkennungsbestimmungen des Bundes¹⁶ und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.

Art. 84 *Ausbildung*

¹ Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, einen vom Bund und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Maturitätsausweis zu erlangen.

² Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre.

³ Es ist der gebrochene und der ungebrochene Bildungsweg gemäss Art. 86 Abs. 2 dieses Gesetzes möglich.

⁴ Der Kanton legt die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie die Mindestschülerzahl zur Führung derselben fest. Die interkantonale Koordination ist zu berücksichtigen.

Art. 85 *Pädagogische Organisation*

¹ Die Kantonsschule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.

² Der Kanton ist zuständig für den Erlass:

¹⁶ SR 413.11

- a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Kantonsschule festgehalten sind;
- b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der Schule regelt;
- c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.

Art. 86 *Aufnahme*

¹ Der Besuch der Kantonsschule steht offen:

- a. Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Wohnsitz im Kanton,
- b. ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden im Rahmen der verfügbaren Plätze.

² Die Aufnahme in die Kantonsschule erfolgt in der Regel nach der sechsten Primarklasse. Ein späterer Einstieg in höhere Klassen ist möglich.

³ Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden in die Kantonsschule aufgenommen, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.

Art. 87 *Schulgeld*

¹ Für den Besuch der Kantonsschule ist ein Schulgeld zu entrichten.

² Während der Dauer der Schulpflicht werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel vom Kanton getragen, sofern die Erziehungsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

Art. 88 *Beurteilung und Promotion*

¹ Leistungen und Verhalten der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden werden regelmässig beurteilt.

² Über Schulbesuch, Leistung und Verhalten wird ein Zeugnis ausgestellt. Form, Inhalt und Termine sowie Bedingungen für die Promotion werden vom Kanton festgelegt.

Art. 89 *Qualitätssicherung und -entwicklung*

Die Kantonsschule ist verpflichtet, Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu planen und durchzuführen.

Art. 90 *Rektorat*

Dem Rektor oder der Rektorin obliegt die Leitung der Kantonsschule. Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.

Art. 91 *Ergänzende Bestimmungen*

Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrössen, den Lehrplan und die Stundentafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.

2. Vereinbarungen

Art. 92 *Vereinbarung mit dem Kloster Muri-Gries*

Die Zusammenarbeit bezüglich Kantonsschule zwischen dem Kanton und dem Kloster Muri-Gries wird, soweit notwendig, durch Vertrag geregelt.

Art. 93 *Private Schulen im Kanton*

Der Kanton leistet an die gymnasiale Ausbildung der Stiftsschule Engelberg Beiträge. Er kann den Besuch weiterer Ausbildungsgänge der Stiftsschule sowie die Ausbildung an privaten Schulen der Sekundarstufe II, insbesondere der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg, durch Beiträge ermöglichen.

Art. 94 *Ausserkantonale Schulen*

Der Kanton kann die Ausbildung an ausserkantonalen Gymnasien und weiteren Schulen der Sekundarstufe II mit Beiträgen unterstützen.

3. Kostentragung

Art. 95 *Kostentragung durch den Kanton*

Der Kanton trägt nach Abzug der Beiträge Dritter die Kosten:

- a. des Unterrichts an der Kantonsschule,
- b. des Schulgelds während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 87 dieses Gesetzes,
- c. der Lehr- und Gebrauchsmittel während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 87 dieses Gesetzes,
- d. für den Bau und Unterhalt der Kantonsschule,
- e. der Maturitätsprüfungen,
- f. allfälliger Beiträge an den Schulbesuch ausserhalb des Kantons, wenn mit diesen Schulen entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Art. 96 *Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten*

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel nach der obligatorischen Schulzeit.

² Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung gehen während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

C. Berufsbildung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 97 *Auftrag*

¹ Die Berufsbildung auf der Sekundarstufe II vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und eine berufsspezifische Ausbildung mit dem Ziel, einen eidgenössisch anerkannten beruflichen Abschluss zu erlangen. Sie bereitet auf Ausbildungsgänge der Tertiärstufe vor.

² Der Kanton kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Brückenangeboten führen um Studierende am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die Berufsbildung vorzubereiten.

³ Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht bereits eingetreten, so kann der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgleichende Massnahmen treffen.

Art. 98 *Vollzug der Bundesgesetzgebung*

¹ Die kantonale Berufsbildung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.

² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung, insbesondere auch die Berufs- und Weiterbildungsberatung und die Ausbildung in Berufen, die nur im Kanton angeboten wird, in Ausführungsbestimmungen.

2. Berufs- und Weiterbildungszentrum

Art. 99 *Grundsatz*

Der Kanton führt ein Berufs- und Weiterbildungszentrum.

Art. 100 *Ziel*

Das Berufs- und Weiterbildungszentrum vermittelt als Berufsfachschule den Unterricht der beruflichen Grundbildung sowie der Weiterbildung im Rahmen der kantonalen Bedürfnisse und der regionalen Absprachen.

Art. 101 *Pädagogische Organisation*

¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.

² Der Kanton ist zuständig für den Erlass:

- a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze des Berufs- und Weiterbildungszentrums festgehalten sind;
- b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der gesamten Schule regelt;
- c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.

Art. 102 *Qualitätssicherung und -entwicklung*

Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist verpflichtet, Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu planen und durchzuführen.

Art. 103 *Rektorat*

Dem Rektor oder der Rektorin obliegt die Leitung des Berufs- und Weiterbildungszentrums. Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.

Art. 104 *Ergänzende Bestimmungen*

Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote und die Höhe allfälliger Kursgelder sowie weitere Einzelheiten, insbesondere über die Kostenbeteiligung, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Berufsmaturität, in Ausführungsbestimmungen.

3. Vereinbarungen

Art. 105 *Private berufsbildende Schulen im Kanton*

Der Kanton kann die Ausbildung an privaten Schulen der Berufsbildung der Sekundarstufe II, allenfalls unter Auflagen oder Bedingungen, anerkennen und durch Beiträge ermöglichen, sofern sie der Bundesgesetzgebung entsprechen. Er schliesst hierfür Vereinbarungen ab.

Art. 106 *Ausserkantonaler Schulbesuch*

¹ Soweit der berufliche Unterricht innerhalb des Kantons nicht gewährleistet werden kann, vermittelt das zuständige Amt den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachkursen.

² Der Kanton ermöglicht die Ausbildung an ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen der Berufsbildung durch Vereinbarungen und Beiträge.

4. Kostentragung

Art. 107 *Kostentragung durch den Kanton*

¹ Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge und Beiträge Dritter die Kosten:

- a. für Angebote des Berufs- und Weiterbildungszentrums gemäss Art. 104 dieses Gesetzes,

- b. für Angebote gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung¹⁷,
- c. für die Ausbildung gemäss Art. 105 und 106 dieses Gesetzes,
- d. für den Bau und Unterhalt des Berufs- und Weiterbildungszentrums.

² Der Regierungsrat legt in den Ausführungsbestimmungen die Beitragsätze des Kantons fest, sofern dieser nicht die vollen Kosten für ein Angebot übernimmt. Er kann die Beiträge Dritter festlegen.

³ Der Kanton kann Investitions- und Betriebsbeiträge an von ihm anerkannte Institutionen gewähren.

Art. 108 *Kostentragung durch die Studierenden*

¹ Der berufliche Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen ist für Studierende unentgeltlich.

² Die Anschaffung der Lehrmittel geht zu Lasten der Studierenden. Für Gebrauchsmittel kann von den Studierenden ein Beitrag erhoben werden.

V. Tertiärstufe

Art. 109 *Gliederung*

Die Tertiärstufe umfasst die höhere Berufs- und Fachschulbildung, die Fachhochschulbildung sowie die universitäre Hochschulbildung.

Art. 110 *Auftrag*

Auf der Tertiärstufe wird wissenschaftliches Denken und professionelles Arbeiten in einem ausgewählten Fachbereich gefördert.

Art. 111 *Vereinbarungen*

Der Kanton kann den Besuch von Ausbildungseinrichtungen und -angeboten auf der Tertiärstufe durch Vereinbarungen und Beiträge ermöglichen.

¹⁷ SR 412.10

Art. 112 *Kostentragung*

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen der Vereinbarungen trägt der Kanton.

VI. Quartärstufe

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 113 *Gliederung*

Die Quartärstufe umfasst die Weiterbildung.

Art. 114 *Auftrag*

¹ In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Erwachsene im Sinne des lebenslangen Lernens ihre Kompetenzen und Qualifikationen um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen und um ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich gestalten und darin bestehen zu können.

² Die Weiterbildung fördert insbesondere die Persönlichkeitsentfaltung, die Lernfähigkeit, die Urteilsbildung, die soziale Mitverantwortung, die beruflichen Qualifikationen, die berufliche Flexibilität sowie die Verantwortung gegenüber der natürlichen Umwelt.

B. Aufgaben des Kantons und der Einwohnergemeinde

Art. 115 *Grundsatz*

¹ Die Weiterbildung liegt in erster Linie in der Verantwortung der einzelnen Person sowie der privaten Institutionen, die in der Weiterbildung tätig sind.

² Kanton und Einwohnergemeinde fördern Angebote und Massnahmen, die von öffentlichem Interesse sind oder ohne ihre Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

Art. 116 *Zusammenarbeit*

Der Kanton fördert die Zusammenarbeit unter den Trägern der Weiterbildung.

Art. 117 *Beiträge*

¹ Kanton und Einwohnergemeinde gewähren Beiträge an Angebote und Massnahmen gemäss Art. 115 Abs. 2 dieses Gesetzes.

² Für die Ausrichtung von Beiträgen können Qualitätsstandards festgelegt werden.

³ Kanton und Einwohnergemeinde können mit Institutionen der Weiterbildung Leistungsverträge abschliessen.

Art. 118 *Kantonale Angebote*

¹ Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot im Rahmen von Art. 115 Abs. 2 dieses Gesetzes.

² Weiterbildungsangebote sind grundsätzlich zu marktgerechten Preisen anzubieten. Davon ausgenommen sind Angebote und Massnahmen, die gemäss Art. 115 Abs. 2 dieses Gesetzes unterstützt werden.

Art. 119 *Ergänzende Bestimmungen*

Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über das kantonale Angebot, die Kantonsbeiträge, die Kursbeiträge und die Zuständigkeiten, in Ausführungsbestimmungen.

VII. Organisation

A. Kanton

Art. 120 *Kantonsrat*

Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung, soweit hierzu nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist.

Art. 121 *Regierungsrat*

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das Bildungswesen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a. die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem zuständigen Departement oder Schulträger übertragen;
- b. den Entscheid über die Beteiligung an interkantonalen Fachstellen und Projekten gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- c. die Bewilligung von Privatschulen gemäss Art. 37 dieses Gesetzes;
- d. den Abschluss einer vertraglichen Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 43 Abs. 3 dieses Gesetzes.

³ Er ist in Belangen der Volksschulstufe insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid bei Uneinigkeit betreffend Sicherstellung der Ausbildungsangebote der Einwohnergemeinde gemäss Art. 9 dieses Gesetzes,
- b. den abschliessenden Entscheid über die Kostentragung für auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 58 dieses Gesetzes,
- c. den Erlass des Lehrplans und der Stundentafeln gemäss Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes.

⁴ Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere zuständig für:

- a. die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des zuständigen Departements gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes,
- b. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 85 Abs. 2 dieses Gesetzes,
- c. den Erlass von Bestimmungen über Beurteilung und Promotion gemäss Art. 88 Abs. 2 dieses Gesetzes,
- d. Vertragsabschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen der Kantonsschule und dem Kloster Muri-Gries gemäss Art. 92 dieses Gesetzes unter dem abschliessenden Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats,
- e. den Abschluss von Vereinbarungen über Ausbildungsbeiträge im Zusammenhang mit privaten Mittelschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons gemäss Art. 93 und 94 dieses Gesetzes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

⁵ Der Regierungsrat ist in Belangen der Berufsbildung insbesondere zuständig für:

- a. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 101 Abs. 2 dieses Gesetzes,

- b. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an private berufsbildende Schulen im Kanton gemäss Art. 105 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss,
- c. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an ausserkantonale Ausbildungseinrichtungen gemäss Art. 106 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

⁶ Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:

- a. die Anerkennung privater Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe gemäss Art. 37 Abs. 3 dieses Gesetzes,
- b. die Ermöglichung des Besuchs von Ausbildungseinrichtungen durch Vereinbarungen und Beiträge gemäss Art. 111 dieses Gesetzes.

⁷ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a. die Schuldienste (Art. 41),
- b. die Aufgaben, die Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek (Art. 46),
- c. Einzelheiten zur Kantonsschule (Art. 91),
- d. die Berufsbildung in Ausführung zur Bundesgesetzgebung (Art. 98),
- e. Einzelheiten zum Berufs- und Weiterbildungszentrum (Art. 104),
- f. die Beitragshöhe des Kantons in der Berufsbildung (Art. 107),
- g. die Weiterbildung (Art. 119).

Art. 122 *Zuständiges Departement*

¹ Das zuständige Departement leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Behörde oder Instanz zugewiesen ist.

² Das zuständige Departement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a. die Beaufsichtigung der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinde gemäss Art. 7 dieses Gesetzes sowie der Privatschulen gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- b. die Erteilung und den Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes,
- c. die Bereitstellung eines ausreichenden Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen gemäss Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes,

- d. die Anordnung von Massnahmen zur Aufsicht von Privatschulen und deren Lehrpersonen gemäss Art. 38 Abs. 2 dieses Gesetzes,
- e. die Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes.

³ Das zuständige Departement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:

- a. die Bestimmung der Lehrmittel und allfälliger Empfehlungen für Gebrauchsmittel gemäss Art. 62 dieses Gesetzes,
- b. Ausnahmegewilligungen bezüglich der integrierten Sonderschulung im Rahmen der Volksschule gemäss Art. 76 Abs. 4 dieses Gesetzes,
- c. die endgültige Zuweisung in eine Sonderschule im Falle einer Beschwerde gegen den Schulratsentscheid gemäss Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes.

⁴ Das zuständige Departement zieht Betroffene bei der Planung von Projekten frühzeitig mit ein, insbesondere bei Projekten auf der Volksschulstufe.

Art. 123 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission berät und unterstützt das zuständige Departement in Grundsatzfragen des gesamten Bildungsbereichs.

² Zusammensetzung, Aufgaben und weitere Einzelheiten regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

B. Einwohnergemeinde

Art. 124 *Einwohnergemeinderat*

¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Schulrats und dessen Präsidium;
- b. auf Antrag des Schulrats und im Rahmen des Gemeindebudgets die Genehmigung der finanziellen Mittel, über welche die Schule verfügen kann;
- c. den Erlass eines Reglements über die Musikschulen gemäss Art. 44 dieses Gesetzes.

Art. 125 *Schulrat*

¹ Der Schulrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Einwohnergemeinderat muss im Schulrat vertreten sein. Die Schulleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.

² Der Schulrat hat die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde. Er ist für die strategischen Belange der Schule und für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht andern Organen übertragen ist.

³ Dem Schulrat obliegt:

- a. der Erlass des Organisationsstatuts, des Schulleitbilds und des Schulprogramms gemäss Art. 60 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- b. die Antragsstellung in jenen Personalgeschäften, die in die Zuständigkeit des Einwohnergemeinderats fallen;
- c. die Führung und Beurteilung der Schulleitung;
- d. die Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung verfügen kann;
- e. die Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung verfügen kann;
- f. die Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- g. der Entscheid über die Entlassung aus der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- h. die Bewilligung des Schulbesuchs in einer andern Gemeinde gemäss Art. 58 dieses Gesetzes;
- i. der Entscheid über die Sonderschulung gemäss Art. 77 Abs. 1 dieses Gesetzes.

⁴ Der Schulrat sorgt für die eigene Weiterbildung.

Art. 126 *Schulratspräsidium*

In dringenden Fällen kann das Schulratspräsidium vorsorgliche Verfügungen und Entscheide treffen. Es hat dem Schulrat an der nächsten Sitzung über die vorsorgliche Massnahme Bericht zu erstatten. Der Schulrat entscheidet über deren weitere Geltung.

Art. 127 *Schulleitung*

¹ Die Schulleitung ist dem Schulrat unterstellt. Sie ist für die operativen Belange der Schule zuständig. Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Schulrats ist sie für die pädagogische, betriebliche und personelle Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie vertritt die Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach aussen.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Beratung des Schulrats in allen Belangen der Schule,
- b. die Planung und Entwicklung der Angebote,
- c. die Verwaltung und Verwendung der zugeteilten finanziellen Mittel,
- d. die Information innerhalb der Schule und der Öffentlichkeit,
- e. die Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,
- f. die Führung und Beurteilung der Lehrpersonen,
- g. die Mitwirkung bei den Personalgeschäften, insbesondere bei der Personalauswahl,
- h. die Erarbeitung eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 60 Abs. 3 dieses Gesetzes,
- i. die Zuteilung der Lernenden auf die Klassen gemäss Art. 64 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- k. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten gemäss Art. 65 Abs. 2 dieses Gesetzes.

VIII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 128 *Rechtsmittel*

¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:

- a. an die Schulleitung bzw. das Rektorat, falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrperson richtet;
- b. an den Schulrat bzw. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;
- c. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;
- d. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement richtet.

² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement endgültig entschieden.

³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes¹⁸ und der Verwaltungsverfahrensverordnung¹⁹.

Art. 129 *Strafbestimmungen*

¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.

² Strafbar sind die Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.

³ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung²⁰.

⁴ Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes²¹ ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 130 *Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*

Das Finanzausgleichsgesetz vom 26. September 1993²² wird wie folgt geändert:

a. Art. 1 *Grundsatz*

Finanzausgleich wird gewährt als:

- a. Ressourcenausgleich zur Milderung stärkerer Unterschiede in der Steuerbelastung finanzschwacher Gemeinden;

¹⁸ GDB 130.1

¹⁹ GDB 133.21

²⁰ GDB 320.11

²¹ SR 412.10

²² GDB 630.1

- b. Lastenausgleich zur Entlastung überdurchschnittlicher Belastung aus der Führung der Volksschule.

b. Art. 2 *Finanzierung*

¹ Der Ressourcenausgleich wird finanziert:

- a. durch jährliche Beiträge des Kantons in der Höhe von 4,1 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern des Vorjahrs samt Nebensteuern;
- b. durch Beiträge der Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft mehr als 130 Prozent des Mittels aller Gemeinden beträgt.

² Der Lastenausgleich wird finanziert durch die jährlichen Beiträge des Kantons in der Höhe von 1,8 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern des Vorjahrs samt Nebensteuern, mindestens aber mit 1,5 Millionen Franken.

c. Art. 3 Sachüberschrift: Verteilung des Ressourcenausgleichs

d. Art. 3 Abs. 2

Für die Verteilung wird auf die Finanzkraft der Einwohnergemeinden abgestellt, die sich nach der Steuerkraft und der Steuerbelastung bemisst. Die Gewichtung der Bemessungskriterien regelt der Kantonsrat durch Verordnung. Einwohnergemeinden, deren Steuerbelastung unter dem Durchschnitt aller Gemeinden liegt, erhalten aus dem Steuerbelastungsanteil keine Finanzausgleichsbeiträge.

e. Art. 3a *Verteilung des Lastenausgleichs*

¹ Anspruch auf Lastenausgleich haben jene Gemeinden, deren Normaufwand für die Volksschule den Normsteuerertrag übersteigt.

² Entsprechen die verfügbaren Mittel gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht dem Lastenausgleich, so wird der Normausgleich der anspruchsberechtigten Gemeinden anteilmässig angepasst.

f. Art. 4 *Finanzaufsicht*

Der Kantonsrat regelt die Finanzaufsicht über die Einwohnergemeinden in Bezug auf die einheitliche Rechnungsführung und die Ausschöpfung der Einnahmen durch Verordnung.

Art. 131 *Änderung der Finanzausgleichsverordnung*

Die Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993²³ wird wie folgt geändert:

²³ GDB 630.11

a. Art. 3a *Normaufwand und Normsteuerertrag*

¹ Der Normaufwand der Einwohnergemeinde für die Volksschule errechnet sich auf Grund der Anzahl Schüler und Schülerinnen multipliziert mit einer je nach Schulstufe festgelegten Pauschale. Als Mindestgrösse wird von einer Anzahl von 350 Schülern und Schülerinnen einer Gemeinde ausgegangen. Der Regierungsrat legt je eine gewichtete Pauschale für den Kindergarten, die Primar- und die Orientierungsschule fest.

² Der Normsteuerertrag der Gemeinde berechnet sich auf Grund des Steuerertrags gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung und aus der Steuereinheit, welche die Gemeinden zur Deckung des gesamten Normaufwands für die Volksschule gemäss Absatz 1 erheben müssen.

b. Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Der Ressourcenausgleich wird wie folgt verteilt:

c. Art. 5 Abs. 2

² Massgebend für die Verteilung des Lastenausgleichs ist die Differenz zwischen Normaufwand- und Normsteuerertrag je Gemeinde. Der festgesetzte Betrag wird im Verhältnis dieser Differenz auf die beitragsberechtigten Gemeinden verteilt.

d. Art. 6 *Rechnungswesen*

¹ Die Einwohnergemeinden führen ihre Rechnungen auf Grund des Handbuchs über das Rechnungswesen der Obwaldner Gemeinden.

² Die Einwohnergemeinden haben ferner die vom Regierungsrat mit dem Musterreglement über den Finanzhaushalt der Gemeinden als verbindlich erklärten Bestimmungen und Abschreibungssätze für die ordentlichen Abschreibungen auf Investitionen, Anschaffungen und Beitragsleistungen anzuwenden. Zusätzliche Abschreibungen und Rückstellungen sind gesondert auszuweisen.

e. Art. 7 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann Finanzausgleichsbeiträge kürzen, wenn gegen die einheitliche Rechnungsführung bzw. die Abschreibungsvorschriften verstossen wird.

f. Art. 8 Abs. 2

² Die kantonale Finanzkontrolle überwacht die einheitliche Rechnungsführung der Einwohnergemeinden.

Art. 132 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die allfällige Anpassung von Anstellungsverträgen gemäss Art. 26 dieses Gesetzes hat bis 1. August 2007 zu erfolgen.

² Das 10. Schuljahr (schulisches Brückenangebot) bleibt bis und mit Schuljahr 2006/2007 Aufgabe der Einwohnergemeinde.

³ Die nachfolgenden Verordnungen bleiben in Kraft, bis sie durch Ausführungsbestimmungen gemäss diesem Gesetz abgelöst und ausser Kraft gesetzt werden:

- a. die Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984²⁴,
- b. die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 8. September 1995²⁵,
- c. die Verordnung über den kantonalen Sprachheildienst vom 21. Juli 1972²⁶,
- d. die Verordnung über den schulpсихologischen Dienst vom 26. März 1987²⁷,
- e. die Verordnung über die Kantonsbibliothek vom 7. September 1978²⁸.

Art. 133 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über Schule und Bildung vom 28. Mai 1978²⁹ wird aufgehoben.

Art. 134 *Inkrafttreten und Referendum*

Das Gesetz, ausgenommen Art. 30 Abs. 2, tritt am 1. August 2006 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt, wann Art. 30 Abs. 2 in Kraft tritt. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 16. März 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

²⁴ LB XIX, 61 (GDB 414.21)

²⁵ LB XXIII, 427 (GDB 416.11)

²⁶ LB XIV, 110 (GDB 410.61)

²⁷ LB XX, 18 (GDB 410.71)

²⁸ LB XVI, 200 (GDB 451.51)

²⁹ LB XVI, 121, XX, 96, XXII, 126, XXIV, 76, XXIV, 320, XXV, 410, ABI 2001, 845, ABI 2001 Anhang, 48

Behördenreferendum

Der Kantonsrat beschliesst gestützt auf Art. 59 Abs. 2 der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 16. März 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Anhang: Die Gliederung des Bildungswesens

Volksschulstufe			Sekundarstufe II	Tertiärstufe	Quartärstufe
Kinder-garten-stufe	Primarstufe	Sekundar-stufe I			
Basisstufe					
Kinder-garten	Primar-schule	Orientie-rungs-schule	Berufsbildung (inkl. Berufs-maturität und Brückenange-bote)	Höhere Berufs- und Fachschul-bildung	Weiter-bildung
			Vollzeitaus-bildungen	Fachhoch-schulbildung	
		Gymnasialbildung	Universitäre Hochschul-bildung		
Sonderschule					
Musikschule					

Bildungsverordnung

vom 16. März 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 6, 16, 20, 23, 120 und 123 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006³⁰,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen.

Art. 2 *Bildungsdaten*

¹ Das zuständige Departement erhebt für die Planung und Führung des Bildungsangebots die notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der Bildungsinstitutionen, die vom Bundesstatistikgesetz³¹ erfasst werden.

² Der Regierungsrat kann mit dieser Aufgabe einen regionalen Dienst oder einen anderen Kanton beauftragen.

Art. 3 *Qualitätssicherung und -entwicklung, Evaluationen* *a. Allgemeines*

¹ Zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem werden periodisch interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluationen durchgeführt.

³⁰ GDB ...

³¹ SR 431.01

² Externe Evaluationen und Systemevaluationen können in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erfolgen, an eine Fachstelle oder an einen anderen Kanton delegiert werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 *b. Interne Evaluation*

¹ Die interne Evaluation dient der Überprüfung der Qualität einer Schule von innen (Innensicht).

² Für die interne Evaluation im Volksschulbereich sind die Schulleitungen und für die kantonalen Schulen die Rektorate zuständig.

³ Die Schulleitungen bzw. Rektorate erstatten den Schulbehörden bzw. dem zuständigen Departement Bericht.

⁴ Werden Mängel festgestellt, so ordnet der Schulrat bzw. das zuständige Departement entsprechende Massnahmen an.

Art. 5 *c. Externe Evaluation*

¹ Die externe Evaluation dient der systematischen Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht).

² Für die externe Evaluation ist zuständig:

- a. im Volksschulbereich das zuständige Departement,
- b. in der Kantonsschule das zuständige Departement,
- c. im Berufsbildungsbereich das zuständige Departement bzw. das zuständige Bundesamt.

³ Werden Mängel festgestellt, so sind angemessene Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat Bericht.

Art. 6 *d. Systemevaluation*

Der Kanton kann zur Erarbeitung von Steuerungswissen für das gesamte Bildungssystem Evaluationen durchführen.

Art. 7 *Leistungsauftrag*

¹ Der Leistungsauftrag umschreibt für die kommunalen und kantonalen Schulen die zu erbringenden Leistungen, die Kompetenzen und den Ent-

scheidungsspielraum sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Weiteren enthält er die Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.

² Die Erteilung eines Leistungsauftrags an die Gemeindeschulen erfolgt durch den Einwohnergemeinderat auf Antrag des Schulrats.

³ Die Erteilung eines Leistungsauftrags an eine kantonale Schule erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements.

Art. 8 *Aktenaufbewahrung*

Zeugnisse und Promotionsentscheide sind während mindestens 20 Jahren an geeigneter Stelle aufzubewahren, alle übrigen Akten im Aus- und Weiterbildungsbereich während mindestens zehn Jahren.

II. Schulorganisatorische Bestimmungen

Art. 9 *Schuljahr und Schulbeginn*

¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

² Der Schulbeginn erfolgt in der Regel am ersten Montag nach dem 15. August.

Art. 10 *Schulferien und schulfreie Tage*

¹ Die Schulferien dauern für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende pro Schuljahr höchstens 14 Wochen.

² Das zuständige Departement legt nach Rücksprache mit den Schulratspräsidien bzw. Rektoraten die Schulferien und, innerhalb eines Kontingents, weitere schulfreie Tage für alle Schulstufen und die kantonalen Schulen fest.

³ Zusätzliche freie Tage, die über das Kontingent hinausgehen, werden vom Schulrat festgelegt. Sie sind vor- oder nachzuholen.

Art. 11 *Unterricht und Betreuung*

¹ Die Schulleitungen bzw. Rektorate stellen nach Möglichkeit einen lückenlosen Unterricht sicher.

² Bei Abwesenheiten der Lehrpersonen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden sicherzustellen.

³ Schulinterne Weiterbildung erfolgt, unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung, ausserhalb der Unterrichtszeit. Bei Hospitationen ist die Betreuung der Schulklassen intern zu regeln.

Art. 12 *Schulbesuch und Dispensation*

¹ Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende können ebenfalls Gesuche einreichen.

² Für Dispensationen vom Unterricht sind zuständig:

- a. für einen Tag die Klassenlehrperson,
- b. bis zu zwei Wochen die Schulleitung bzw. das Rektorat,
- c. für längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt, das entsprechende Weisungen erlässt.

³ Die Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat.

⁴ Bei Zuzug in den Kanton haben die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in der Regel spätestens nach drei Tagen die Schule zu besuchen. Die Einwohnergemeinde meldet der Schulleitung die schulpflichtigen Kinder der neu Zugezogenen.

Art. 13 *Abwesenheiten vom Unterricht*

¹ Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.

² Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Krankheiten und Notfälle, die den Schulbesuch verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

³ Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten werden vermerkt und im Zeugnis ausgewiesen.

⁴ Unentschuldigte Abwesenheiten werden gemäss dem jeweiligen Organisationsstatut der zuständigen Strafbehörde gemeldet.

Art. 14 *Schliessung der Schule*

¹ Über die Schliessung der Schule infolge ausserordentlicher Ereignisse entscheidet der Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement.

² Muss die Schule während mehr als zwei Schulwochen geschlossen werden, so sind die ausgefallenen Schultage soweit als möglich in den Schulferien nachzuholen.

III. Bestimmungen zum Schulunterricht

Art. 15 *Massnahmen zur Integration und Förderung von Fremdsprachigen*

¹ Die Koordination der Angebote zur Integration und Förderung Fremdsprachiger sowie das Bereitstellen entsprechender Beratungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulbehörden ist Aufgabe des zuständigen Departements.

² Für Angebote auf der Volksschulstufe ist die Einwohnergemeinde, für die Angebote auf der Sekundarstufe II und für Erwachsene das zuständige Departement verantwortlich.

³ Die Angebote sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unentgeltlich. Für Erwachsene werden Beiträge erhoben.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.

Art. 16 *Unterrichtssprachen*

¹ Unterrichtssprache ist auf allen Bildungsstufen grundsätzlich die Standardsprache.

² Die Lehrpläne enthalten Richtlinien über die Verwendung der Standardsprache im Kindergarten und auf der Volksschulstufe.

³ Der Unterricht kann teilweise auch in einer Fremdsprache erteilt werden.

⁴ Das zuständige Departement regelt weitere Einzelheiten.

Art. 17 *Hausaufgaben*

¹ Hausaufgaben können auf allen Stufen erteilt werden.

² Umfang, Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Häufigkeit müssen den Lernvoraussetzungen auf der jeweiligen Schulstufe sowie dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden angepasst sein.

³ Das zuständige Departement kann weitere Einzelheiten regeln.

IV. Bestimmungen zur Sicherheit und zum Disziplinarwesen

Art. 18 *Sicherheit*

¹ Die Schulleitung bzw. das Rektorat ist während der Unterrichtszeit für die betriebliche Sicherheit innerhalb der Schulanlage verantwortlich.

² Die Verantwortlichen ergreifen Massnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention und sorgen während den Schulzeiten für einen geordneten Betrieb.

³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats ausserordentliche Sicherheitsmassnahmen anordnen.

Art. 19 *Einzug von Gegenständen*

¹ Lehrpersonen, die Schulleitung oder andere zuständige Organe ziehen Gegenstände ein, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden gefährden, den Schulbetrieb stören oder als gefährlich eingestuft werden müssen.

² Eingezogene Gegenstände sind während längstens eines Jahres zur allfälligen Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

Art. 20 *Disziplin* a. *Grundsatz*

Gegen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden Disziplinar-massnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sach-eigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Orga-nisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zustän-diger Organe verstossen.

Art. 21 *b. Massnahmen*

¹ Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen:

a. mündlicher Verweis,

- b. kurzzeitiges Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses,
- c. Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben,
- d. Verfügen von Arbeiten in der schulfreien Zeit.

² Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:

- a. schriftlicher Verweis,
- b. Versetzen in eine andere Klasse,
- c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen,
- d. Ausschluss aus der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen.

³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. die Schülerin oder der Schüler hat die zweite Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr beendet;
- b. der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden;
- c. die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht.

⁴ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz aus der Schule ausschliessen.

⁵ Untersagt sind:

- a. Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner,
- b. Geldstrafen,
- c. schlechte Leistungsnoten als Disziplinarmassnahme,
- d. Körperstrafen.

⁶ Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der

Schulrat bzw. das zuständige Amt bei der Vormundschaftsbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.

⁷ Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden. Dieses entscheidet abschliessend.

V. Bildungskommission

Art. 22 *Aufgaben*

¹ Die Bildungskommission ist zur grundlegenden Ausrichtung des Bildungswesens sowie zu den wesentlichen inhaltlichen und strukturellen Fragen anzuhören. Sie berät und unterstützt das zuständige Departement insbesondere bei:

- a. stufenübergreifenden Fragestellungen,
- b. stufenspezifischen Fragen von allgemeiner Bedeutung,
- c. Fragen der regionalen und nationalen Koordination,
- d. der Weiterentwicklung aller Bildungsstufen und -bereiche,
- e. der Umsetzung von umfassenden Schulreformen,
- f. Fragen an den Nahtstellen von Gesellschafts- und Bildungspolitik.

² Die Bildungskommission kann dem zuständigen Departement Anträge unterbreiten.

³ Das zuständige Departement kann der Kommission Aufträge erteilen.

Art. 23 *Wahl und Zusammensetzung*

¹ Die Bildungskommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat gewählt.

² Die Erziehungswissenschaft, die Unterrichtspraxis, die Erziehungsberechtigten, die politischen Behörden sowie die Wirtschaft und die Kultur sind in der Kommission vertreten.

³ Die Kommission arbeitet eng mit dem zuständigen Departement zusammen. Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin und/oder der Departementssekretär bzw. die Departementssekretärin nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet das Präsidium der Kommission; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁵ Das Departementssekretariat besorgt die administrativen und organisatorischen Aufgaben.

VI. Musikschule

Art. 24 *Mindestangebot*

Das Mindestangebot der Musikschulen umfasst:

- a. musikalische Grundschulung, welche als selbstständiges Angebot der Musikschulen oder als obligatorisch in den Musikunterricht der Volksschule integriertes Angebot geführt werden kann,
- b. Instrumentalunterricht und Vokalunterricht,
- c. Ensembleunterricht.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 *Übergangsbestimmungen*

¹ Art. 3 bis 6 dieser Verordnung müssen bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2008/09 umgesetzt werden.

² Die nachfolgenden Verordnungen bleiben in Kraft, bis sie durch Ausführungsbestimmungen abgelöst und ausser Kraft gesetzt werden:

- a. Verordnung über die Berufsbildung des Landwirts und der Bäuerin vom 30. Juni 1978³²,
- b. Verordnung über die hauswirtschaftliche Weiterbildung vom 13. November 1987³³.

Art. 26 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Art. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 57 und 58 der Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (Schulverordnung) vom 30. Juni 1978³⁴ werden aufgehoben.

³² GDB 416.41

³³ GDB 416.51

³⁴ LB XVI, 153

Art. 27 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 16. März 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Volksschulverordnung

vom 16. März 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 und 120 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006³⁵,

beschliesst:

I. Stufenübergreifende Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Ausbildung auf der Volksschulstufe.

Art. 2 *Unterrichtszeiten und Lektionsdauer*

¹ Der Schulrat legt die wöchentlichen Unterrichtstage und die unterrichtsfreien Halbtage fest.

² Die Schulleitung bestimmt unter Beachtung der Blockzeiten die täglichen Unterrichtszeiten und die Pausen für die verschiedenen Stufen und Klassen.

³ Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten.

Art. 3 *Blockzeiten*

¹ Die Blockzeiten umfassen den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarschule.

² Für kurzfristige Schulausfälle und ordentliche unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der Blockzeiten ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

³ Das zuständige Departement regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.

³⁵ GDB ...

Art. 4 *Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote*

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt mit geeigneten Mitteln den Bedarf an schulergänzenden Tagesstrukturen und entsprechenden Angeboten.

² Der Einwohnergemeinderat legt die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in einem Reglement fest, sofern die Einwohnergemeinde die schulergänzenden Tagesstrukturen selber anbietet.

³ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen stellt die Einwohnergemeinde ihre vorhandene Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung und trägt die diesbezüglichen Betriebskosten.

⁴ Überträgt die Einwohnergemeinde die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen einer privaten Institution, so schliesst sie mit dieser eine Leistungsvereinbarung ab.

Art. 5 *Stundenplan*

¹ Die Lehrpersonen gestalten den Stundenplan im Rahmen der Vorgaben zu den Blockzeiten gemäss Art. 3 dieser Verordnung, der kantonalen Stundentafel und der von der Schulleitung festgelegten täglichen Unterrichtszeiten.

² Die Schulleitung ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

³ In begründeten Fällen kann das zuständige Amt auf Antrag der Schulleitung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.

Art. 6 *Klassengrössen*

¹ Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt höchstens:

- | | |
|------------------------------------------------------|----|
| a. Kindergarten | 24 |
| b. Primarschule | 26 |
| c. Orientierungsschule | 26 |
| d. Einführungsklassen, Kleinklassen und Werkklassen: | |
| – Einklassige Abteilung | 12 |
| – Mehrklassige Abteilung | 10 |

² Bei integrativer Förderung gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung und bei Führung von mehrklassigen Abteilungen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen.

Art. 7 *Abweichungen in den Klassengrößen*

Die Höchstbestände gemäss Art. 6 dieser Verordnung können um höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, sofern diese Abweichung voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauert. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

Art. 8 *Promotion und Übertritt*

¹ Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.

² Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie die Promotionsbestimmungen in Ausführungsbestimmungen.

Art. 9 *Förderangebote*
a. Integrative Förderung

¹ Für die integrative Förderung können eingesetzt werden:

- a. eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge,
- b. Förderlehrpersonen,
- c. Lehrpersonen für Deutsch für Fremdsprachige.

² Individuell festgelegte Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen.

Art. 10 *b. Spezialklassen*

¹ In Einführungsklassen:

- a. werden schulpflichtige, aber noch nicht in allen Teilen schulfähige Schülerinnen und Schüler unterrichtet;
- b. wird der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt;
- c. gilt der Besuch der beiden Schuljahre als ein Pflichtschuljahr.

² Kleinklassen (in der Primarschule) und Werkklassen (in der Orientierungsschule) werden von Schülerinnen und Schülern mit besonderem pädagogischen Bedürfnissen besucht.

Art. 11 *c. Verfahren*

¹ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten über die geeigneten Förderangebote.

² Sind die Beteiligten mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes abschliessend.

II. Bestimmungen für einzelne Stufen

Art. 12 *Kindergarteneintritt*

¹ Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.

² Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben.

³ Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden.

⁴ Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.

Art. 13 *Übertritt in die Primarschule*

¹ Kinder, welche bis zum 30. Juni das sechste Altersjahr erreicht haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

² Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in die Primarschule aufnehmen, sofern sie schulfähig sind.

³ Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.

Art. 14 *Organisationsform der Orientierungsschule*
a. Allgemeines

¹ Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der beiden in Art. 15 und 16 dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen.

² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement.

Art. 15 *b. Kooperative Orientierungsschule*

¹ Die kooperative Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen; beide werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.

³ Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Stammklassen in Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 *c. Integrierte Orientierungsschule*

¹ Die integrierte Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen. Die Stammklassen bestehen aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Anforderungsstufen. Die Niveaugruppen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.

III. Kantonsbeiträge

Art. 17 *Schulergänzende Tagesstrukturen*

¹ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bildungsgesetzes³⁶ werden an die Einwohnergemeinde oder an private Institutionen während höchstens drei Jahren Beiträge geleistet.

³⁶ GDB ...

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Betreuungseinheiten. Eine Betreuungseinheit entspricht der Betreuung eines Kindes während einer Stunde.

³ Pro Betreuungseinheit wird Fr. 1.40 entrichtet.

⁴ Voraussetzung für die Beiträge ist ein Betriebskonzept, das die vom zuständigen Departement aufgestellten Minimalanforderungen und Qualitätskriterien erfüllt.

⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

⁶ Das zuständige Amt prüft die Gesuche und entscheidet über die Zusicherung der Beiträge.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 *Übergangsbestimmungen*

¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsfristen:

- a. Art. 3 bis zu Beginn des Schuljahres 2007/08;
- b. Art. 12 gestaffelte Einführung des neuen Stichtags bis Ende April im Hinblick auf das Schuljahr 2006/07, bis Ende Mai im Hinblick auf das Schuljahr 2007/08, bis Ende Juni im Hinblick auf das Schuljahr 2008/09;
- c. Art. 14 bis 16 Einführung bis zu Beginn des Schuljahres 2009/10.

² Im Jahr 2011 ist die Fortsetzung der Regelung von Art. 17 dieser Verordnung zu überprüfen.

Art. 19 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Art. 8, 10, 11, 12, 15, 15a, 16, 19, 20, 21, 23, 33, 49, 52 bis 56, 61 bis 63 der Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (Schulverordnung) vom 30. Juni 1978³⁷,
- b. die Richtlinien des Erziehungsdepartements betreffend die Festsetzung von Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule vom 19. Januar 1994³⁸,

³⁷ LB XVI, 153

³⁸ unveröffentlicht

c. Ziff. 5 des Erziehungsratsbeschlusses vom 30. November 1988 betreffend die Dauer der Unterrichtsstunden für die Volksschule³⁹.

² Art. 58a der Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (Schulverordnung) vom 30. Juni 1978⁴⁰ wird auf den 1. August 2006 aufgehoben.

Art. 20 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 16. März 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

³⁹ unveröffentlicht

⁴⁰ LB XVI, 153

DRITTE VORLAGE

Nachtrag zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

Am 6. März 2006 hat die SVP Obwalden bei der Staatskanzlei ein Referendumsbegehren eingereicht, das verlangt, dass der Nachtrag zum Gesetz über den Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 27. Januar 2006 der kantonalen Volksabstimmung unterbreitet wird. Das Begehren ist von 1082 Personen unterzeichnet, wobei 103 Unterschriften von den Gemeindekanzleien im Voraus beglaubigt wurden. Erforderlich sind 100 Unterschriften. Die Staatskanzlei hat deshalb ohne weitere Nachzählung die Rechtsgültigkeit verfügt.

Das Referendumsbegehren wird wie folgt begründet: «Die SVP Obwalden wehrt sich dafür, dass die Stimmbürger weiterhin frei entscheiden können, ob sie einer Einbürgerung zustimmen oder nicht; dass Gemeindeversammlungsbeschlüsse endgültig sind und nicht durch Rekurse unterlaufen werden; dass uns nicht Richter sagen, was wir zu tun haben.»

ABSTIMMUNGSFRAGE

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz annehmen?

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz mit 43 gegen 7 Stimmen zugestimmt.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz anzunehmen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Einbürgerungsgebühren anstelle von Einkaufssummen

Im Kanton Obwalden wurden auf kantonaler und kommunaler Ebene für die Einbürgerung sogenannte Einkaufssummen erhoben, die sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Gesuchstellenden richteten. Seit 1. Januar 2006 sind gesamtschweizerisch anstelle der Einkaufssummen Einbürgerungsgebühren zu erheben. Dies verlangt der neue Art. 38 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes. Einbürgerungsgebühren bemessen sich nach den tatsächlichen Kosten, welche den Behörden bei der Behandlung der Gesuche entstehen. Die neuen Gebührenbestimmungen im kantonalen Bürgerrechtsgesetz vollziehen das neue Bundesrecht.

Überprüfbarkeit von Einbürgerungsentscheiden

Gemäss geltendem kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Art. 17) sind Einbürgerungsentscheide des Gemeinderats, der Gemeindeversammlung, des Regierungsrats sowie des Kantonsrats abschliessend. Sie können nicht angefochten und von einer höheren Instanz überprüft werden. Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass eine solche Verfahrensbestimmung verfassungswidrig ist. Der Kanton Obwalden kann daher die Überprüfung ablehnender Einbürgerungsentscheide nicht verweigern. Art. 17 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird deshalb bereits heute nicht mehr angewendet. Er ist aufzuheben.

Aufhebung der Beschränkung der Anzahl Bürgerrechte

Die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung sieht seit 1992 eine Begrenzung der Anzahl Kantons- und Gemeindebürgerrechte vor, die ein Bürger besitzen kann. Die Begrenzung wurde erlassen, um die Eintragungen in die verschiedenen Familienregister zu minimieren, wodurch der Arbeitsaufwand und die Fehlerquellen verringert wurden. Seit die Zivilstandsämter der Kantone an das informatisierte Landesregister (INFOSTAR) angeschlossen sind, spielt es keine Rolle mehr, wie viele Bürgerrechte jemand besitzt, da das elektronische System ohne Mehrarbeit oder zusätzliche Fehlerquellen automatisch überall die Eintragungen macht. Deshalb werden die betreffenden Bestimmungen aufgehoben.

DIE VORLAGE IM EINZELNEN

Der Bund schreibt im Bürgerrechtswesen kostendeckende Gebühren vor

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes dürfen Bund, Kantone und Gemeinden für Einbürgerungen nur noch Gebühren erheben, welche höchstens die Verfahrenskosten decken. Damit sind seit 1. Januar 2006 Einbürgerungsgebühren, die sich nicht nach dem Aufwand der Behörden, sondern nach anderen Kriterien bemessen, nicht mehr zulässig.

Auf Grund des neuen Bundesgesetzes sind die Bestimmungen im kantonalen Bürgerrechtsgesetz betreffend Einkaufssummen ungültig geworden und daher zu streichen.

Der Kanton und die Gemeinden passen ihre Gebührenregelungen an das neue Bundesrecht an

Anstelle der Pflicht zur Bezahlung von Einkaufssummen muss im kantonalen Bürgerrechtsgesetz nunmehr die Gebührenpflicht verankert werden. Die Erhebung dieser Verfahrensgebühren erfolgt auf kantonomer Ebene nach dem Allgemeinen Gebührengesetz und seinen Ausführungserlassen, aber auch nach der Verwaltungsverfahrensverordnung; somit also nach den gleichen Regeln wie die gängigen Gebührenerhebungen durch eine kantonale Behörde.

Die Gemeinden sind autonom was die Kostenerhebung im Bürgerrechtswesen betrifft. Aber auch sie dürfen keine Einkaufssummen mehr erheben, sondern lediglich noch kostendeckende Verfahrensgebühren. Die Gemeinden sind bereits daran, ihre Gebührenregelungen anzupassen. So hat der Regierungsrat die neue Gebührenordnung der Bürgergemeinde Sarnen vom 31. August 2005 bereits genehmigt.

Die Zuständigkeiten für Einbürgerungen bleiben bestehen

Bei der Anpassung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes geht es nicht um eine Änderung der Einbürgerungspraxis. Nach wie vor wird über Einbürgerungen an den ordentlichen Versammlungen der Einwohnergemeinden in Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern entschieden. In Sarnen und Engelberg bürgert die Versammlung der Bürgergemeinde ein.

Die Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes hat zum Ziel, das kantonale Gesetz in Einklang zu bringen mit der Bundesverfassung. Denn die Grundsätze der Bundesverfassung verlangen, dass ein ablehnender Einbürgerungsentcheid begründet wird und die Weiterzugsmöglichkeit an eine höhere Instanz

gegeben ist. Das hat das Bundesgericht mehrfach bestätigt. Art. 17 des geltenden Bürgerrechtsgesetzes, wonach ein Einbürgerungsentscheid abschliessend ist, steht somit im Widerspruch zur Bundesverfassung. Die Kantone sind jedoch verpflichtet, die Bundesverfassung einzuhalten. Art. 17 darf daher nicht mehr angewandt werden und ist zu streichen.

Ordentliche Einbürgerungen im schweizerischen und kantonalen Vergleich

Jahr	Schweiz	Wohnkanton			
		Obwalden	Nidwalden	Zug	Luzern
1995	11 257	35	57	183	324
1996	12 548	3	26	232	685
1997	12 912	19	25	178	654
1998	14 278	23	62	122	473
1999	14 634	20	43	110	574
2000	20 418	20	54	173	945
2001	19 239	103	101	440	913
2002	27 216	101	67	319	1 320
2003	27 015	54	120	350	944
2004	27 342	71	103	381	979
2005	31 737	64	80	530	1 016

Das Einbürgerungsverfahren wird in einer neuen kantonalen Verordnung geregelt

Die Einbürgerungsverfahren werden mit grösster Gewissenhaftigkeit durchgeführt. Insbesondere sind es die Vertretungen der Gemeindebehörden, die alle Voraussetzungen für die Eignung beurteilen. Sie prüfen in persönlichen Besuchen, ob die gesuchstellenden Personen integriert sind.

Die demokratischen Rechte werden mit der Anpassung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes in keiner Weise eingeschränkt. Nach wie vor werden Einbürgerungen an den Gemeindeversammlungen offen oder in geheimer Abstimmung entschieden. Nach den Grundsätzen der Bundesverfassung sind ablehnende Entscheide aber zu begründen. Was spricht dagegen, die Ablehnungsgründe offen und sachlich darzustellen? Kantonsrat und Regierungsrat sind der Ansicht, dass die Bevölkerung unseres Kantons Argumente gegen eine Einbürgerung an der Versammlung nennen wird und dass diese Argumente den Nicht-Eingebürgerten in einem schriftlichen Entscheid mitgeteilt werden können.

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, ist eine Regelung des Einbürgerungsverfahrens notwendig und hilfreich. Es können damit Unsicherheiten im Verfahrensablauf vermieden werden. Der Kanton hat entsprechende Verfahrensbestimmungen in einer kantonsrätlichen Verordnung erlassen und die bisherige Bürgerrechtsverordnung gesamthaft erneuert. Die Bürgerrechtsverordnung tritt auf den 1. April 2006 in Kraft und wird vom vorliegenden Referendum nicht tangiert.

Die Beschränkung des Mehrfachbürgerrechts hat ihren ursprünglichen Zweck verloren

Als Grundsatz gilt heute, dass die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts an Schweizerbürger nur erfolgen darf, wenn dadurch die Bürgerrechte von höchstens zwei Kantonen und höchstens zwei Gemeinden erlangt oder die weiteren Bürgerrechte aufgegeben werden. Kantonsbürger, die durch Einbürgerung das Bürgerrecht eines andern Kantons oder einer weiteren Obwaldner Gemeinde erwerben, verlieren das Obwaldner Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder das bisherige Obwaldner Gemeindebürgerrecht, wenn sie nicht schriftlich erklären, dieselben beibehalten zu wollen. Die Beibehaltung ist nur möglich, wenn andere Bürgerrechte aufgegeben werden.

Die Begrenzung der Anzahl Kantons- und Gemeindebürgerrechte wurde 1992 in die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung eingefügt. Dabei handelt es sich um eine kantonale Vorgabe; auf Grund des Bundesrechts bestehen keine derartigen Einschränkungen. Diese Bestimmungen wurden erlassen, um die Eintragungen in die verschiedenen Familienregister zu reduzieren. Dies hatte zur Folge, dass der Arbeitsaufwand und die Fehlerquellen kleiner waren.

Mit dem informatisierten Standesregister (INFOSTAR), an das die Zivilstandsämter der Kantone im Jahr 2004 angeschlossen wurden, sind diese Probleme weggefallen. Es spielt keine Rolle mehr, wie viele Bürgerrechte jemand besitzt, denn das elektronische System macht automatisch überall die Eintragungen, ohne Mehrarbeit oder zusätzliche Fehlerquellen. Insoweit haben die kantonalen Bestimmungen betreffend die Begrenzung der Anzahl Kantons- und Gemeindebürgerrechte ihren ursprünglichen Zweck verloren.

Verschiedene Kantone haben schon heute keine solchen Bestimmungen mehr. Konkrete Nachteile einer Aufhebung der Beschränkung der Mehrfachbürgerrechte sind nicht bekannt. Die Bestimmungen können daher ersatzlos gestrichen werden.

DAS REFERENDUMSKOMITEE MACHT GELTEND

«Nein zum Nachtrag des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

Die SVP Obwalden hat das Referendum gegen die Gesetzesrevision ergriffen und das Referendum mit 1082 Unterschriften termingerecht eingereicht. Grund: Es geht einmal mehr um die Einbürgerungspraxis in unserem Kanton. Die Anpassungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes mit Verordnung gehen wesentlich weiter, als mit dem Bundesgesetz vom 1. Januar 2006 überhaupt gefordert. Zitat aus der Regierungsrätlichen Botschaft: «Änderungsbedarf für das kantonale Recht ergibt sich lediglich in Bezug auf die (höchstens) kostendeckenden Verfahrensgebühren. Im Kanton Obwalden werden auf kantonaler und kommunaler Ebene immer noch «Einkaufssummen» verlangt, die nicht im Verhältnis zum Aufwand der Behörden stehen.» Die SVP – Obwalden wehrt sich dagegen, dass Einbürgerungen zu einem Verwaltungsakt werden sollen, weil dies vom Bundesgesetz nicht geregelt ist, sondern lediglich auf zwei Bundesgerichtsentscheiden beruht.

Nachtrag in «vorausgehendem Gehorsam»

Die Änderungen, aus der Einbürgerung einen Verwaltungsakt zu machen, ist bis jetzt auf Bundesebene in keinem Gesetz verlangt worden. Es kommt «vorausgehendem Gehorsam» gleich, einen Bundesgerichtsentscheid ins kantonale Gesetz aufzunehmen. Insbesondere wenn auf Bundesstufe noch Parlamentsdebatten und sogar eine Volksinitiative mit Gegenvorschlag hängig sind. Richter machen bei uns keine Gesetze.

Zu diesem Thema hat die SVP – Schweiz eine Initiative eingereicht, die innerhalb eines Jahres zur Beratung ins eidgenössische Parlament kommt, in der verlangt wird: «Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.»

Bedeutung unserer Bürgerrechte

Seit es in Obwalden Landsgemeinden gab, war es ein besonderes Privileg der Obwaldnerinnen und Obwaldner, über Einbürgerungen frei zu entscheiden. Keinem Richter, Landammann oder Kantonsrat war es von Gesetzes her möglich, einmal gefällte Entscheide des Volkes in Frage zu stellen. Diese freiheitliche, politische Tradition machte es überhaupt möglich, dass wir Jahrhunderte in Frieden zusammen leben konnten. Diese mehr als bewährte politische Errungenschaft gilt es auch in Zukunft zu verteidigen. Andere Nationen auf der Welt beneiden uns nach wie vor um dieses einmalige Bür-

gerrecht, ohne Fremdeinmischung von Gerichten und Anwälten. Angesichts der wachsenden kulturellen und religiösen Probleme und Spannungen in der Schweiz (Ausländerkriminalität, Gewalt an den Schulen etc.) kommt den Einbürgerungen eine immer grössere Bedeutung zu. Diejenigen Menschen, die schliesslich in den Gemeinden mit den Eingebürgerten zusammen leben, müssen auch weiterhin frei entscheiden können.

Demokratische Entscheide anstelle von Verwaltungsakt mit Richter

Wer Verwaltungs- und Gerichtsentscheide als «differenzierter» und «ausgewogener» einstuft als einen demokratischen Volksentscheid, der hat das schweizerische System – und damit die Grundlagen und Stärken unseres Gemeinwesens – nicht begriffen. Wer diesen Tendenzen das Wort redet, führt die Schweiz hin zum Verwaltungs- und Bürokratenstaat europäischer Prägung. Wer Verwaltungsbeschlüsse als «differenzierter» einstuft als Urnenentscheide, drückt sich vor seiner politischen Verantwortung.

Abbau der Volksrechte

Das Geständnis, Bundesgerichtsentscheide voreilig und ohne gesetzlichen Auftrag in das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Obwalden aufzunehmen, ist unserem Kanton nicht würdig. Einer der Urkantone, mit tiefen demokratischen Wurzeln, darf seine Volksrechte nicht so beschneiden.

Schlussbemerkungen

Wie schrieb Napoleon 1803 an die Obwaldner: «Die freien Völker haben niemals geduldet, dass man sie der unmittelbaren Ausübung der Souveränität beraube. Es ist grausam, Hirtenvölker Vorrechte zu nehmen, auf die sie stolz sind.» Napoleon gestand mit diesem Schreiben den Obwaldnern das Recht zu, weiterhin Landsgemeinden abzuhalten. Er schrieb: «Ihre Staatsform ist's, was euch in der Welt auszeichnet, was euch in den Augen Europas interessant macht. Ohne diese Demokratie hättet ihr nichts aufzuweisen, was man anderswo nicht auch findet, ihr hättet keine eigentümliche Farbe».

Einbürgerungen waren immer schon ein Landsgemeindegeschäft und das Volk entschied immer endgültig. Obwalden als eine der ältesten direkten Demokratien in Europa darf seine Volksrechte nicht verwässern und an Richter delegieren. Einbürgerungswillige Mitmenschen, die sich ernsthaft um ein Bürgerrecht bemühten, hatten auch mit der alten Einbürgerungspraxis keine Mühe zum Schweizer Pass zu kommen. Das zeigen Hunderte von Beispielen in unserem Kanton eindrücklich auf. Obwalden hat schon lange bevor es Bundesrichter gab erfolgreich Einbürgerungen vorgenommen.»

Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

Nachtrag vom 27. Januar 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 17. Mai 1992⁴¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 *Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung*

Ausländer müssen für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration sein.

Art. 11 und 12 Aufgehoben

Art. 16 Abs. 3

³ Die entrichtete Gebühr für das Einbürgerungsverfahren wird nach der Nichtigerklärung nicht zurückerstattet.

Art. 17 Aufgehoben

Überschrift vor Art. 19: V. Gebühren

⁴¹ GDB 111.2

Art. 19 *Kantonale Gebühren*

Wer einen Entscheid oder eine Handlung nach diesem Gesetz veranlasst, muss eine Gebühr bezahlen.

Art. 20 *Gebührenbemessung*

¹ Der Kantonsrat legt den Gebührenrahmen für das Einbürgerungsverfahren, das Entlassungsverfahren und das Verfahren der Nichtigerklärung durch Verordnung fest.

² Die kantonalen Gebühren bemessen sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes⁴² und seinen Ausführungserlassen sowie der Verwaltungsverfahrensverordnung⁴³.

Art. 21 *Inkasso*

Die Gebühren werden in der Regel durch Kostenvorschüsse erhoben.

Art. 22 *Aufgehoben*

Art. 23 *Kommunale Gebühren*

Die Gemeinde setzt die kostendeckenden Gebühren für das Verfahren zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts fest.

Art. 31a *Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 27. Januar 2006*

¹ Obwaldner Kantons- und Gemeindebürgerrechte, welche vor dem Inkrafttreten des Nachtrags weggefallen sind, leben nach Aufhebung der Bestimmungen betreffend der Beschränkung des Mehrfachbürgerrechts nicht wieder auf.

² Für die Erhebung von Einkaufssummen ist in Abweichung von Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes das zum Zeitpunkt des Entscheids geltende Recht massgebend.

³ Im Übrigen gilt Art. 31 dieses Gesetzes.

⁴² GDB 643.1

⁴³ GDB 133.21

II.

Das Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974⁴⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

Vorbehalten bleiben Vorschriften über das Verhältniswahlverfahren des Kantonsrates und über das Einbürgerungsverfahren.

III.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 2006 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 27. Januar 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

⁴⁴ GDB 122.1

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 21. Mai 2006 wie folgt zu stimmen:

- JA** zum Nachtrag zur Kantonsverfassung
- JA** zum Bildungsgesetz
- JA** zum Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Herausgegeben von der Staatskanzlei